

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 157 (1989)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

48/1989 157. Jahr 30. November

Nein zur Todesstrafe

Die Erklärung der drei Landeskirchen zum Menschenrechtstag 1989 **729**

Die Todesstrafe: eine ethisch-theologische Stellungnahme

Was aus der Geschichte heute noch wirksam ist, wie aber heute argumentiert wird, erörtert

Alberto Bondolfi **730**

Caritas für Menschen am Rande

Zur Eröffnung der Dezembersammlung der Caritas Schweiz ein Bericht von

Rolf Weibel **736**

Kindern in der Dritten Welt helfen – aber wie?

737

Sich selber überzeugen, um andere zu überzeugen

Aus den Beratungen des Priesterrates sowie des Rates der Diakone und Laientheologen und -theologinnen des Bistums Basel berichtet

Max Hofer **738**

Junge Gemeinde: Mystik und Politik

Ein Hinweis von

Rolf Weibel **739**

Amtlicher Teil

740

Schweizer Kirchenschätze

Abtei St-Maurice: Kästchen-Reliquiar (13. Jahrhundert)



Nein zur Todesstrafe

Die Schweiz hat in ihrem Strafrecht auf die Todesstrafe verzichtet. Seitdem sie 1987 das 6. Zusatzprotokoll der europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert hat, kann sie diese Strafe in Friedenszeiten auch nicht mehr unmittelbar einführen. Wir freuen uns über diese Entwicklung und sehen in ihr ein Zeichen für die überall auf der Welt wachsende Aufmerksamkeit, welche dem Schutz des Lebens und der Menschenwürde zuteil wird. Damit gehört die Schweiz zu jenen 80 Ländern, welche in der Gesetzgebung oder zumindest in der Praxis auf die Todesstrafe verzichtet haben.

Wie in vielen anderen Ländern ist aber auch in der Schweiz die Todesstrafe noch Bestandteil von Ausnahmebestimmungen, welche in Kriegszeiten angewendet werden können. Die Diskussion um die Todesstrafe ist zudem nie beendet. Erst vor kurzem waren wieder Stimmen zu hören, welche die Aufnahme dieser höchsten Strafe ins schweizerische Strafgesetzbuch verlangten. Und gross ist auch heute noch die Zahl der Menschen, welche durch die Todesstrafe sterben müssen. Denn die Mehrheit der Staaten hat sie bis heute beibehalten und wendet sie noch immer an.

Es ist daher angebracht, dass diese Problematik im Rahmen der kirchlichen Aktion zum Menschenrechtstag aufgegriffen wird. Denn als Christen haben wir die Botschaft der Erlösung und des Lebens zu verkündigen. Da jedes menschliche Wesen nach Gottes Bildnis geschaffen wurde, besitzt es in sich selbst einen Wert. Gottes Gerechtigkeit gründet auf der Liebe und relativiert jedes von Menschen gefällte Urteil. Durch Christi Tod und Auferstehung wurde das Heil allen Menschen voraussetzungslos gewährt, ungeachtet ihrer Fehler oder Verdienste.

Die Todesstrafe entzieht überdies den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewährleisteten Rechten jede Grundlage, insofern sie die Tötung von Menschen ausserhalb der legitimen Verteidigung ermöglicht. Es sollte aber kein Mittel, welches den Menschenrechten widerspricht, zur Verteidigung der sozialen Ordnung angewandt werden. Denn dies bedeutete die Verleugnung der Werte selbst, um derentwillen die Gesellschaft geschützt zu werden verdient.

An der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel haben wir uns im Geiste von Pfingsten verpflichtet, gegen jegliche Verletzung der Menschenrechte anzukämpfen und das menschliche Leben zu schützen, besonders dann, wenn es am stärksten gefährdet ist. Entsprechend haben wir «unter allen Umständen» die Anwendung der Folter und der Todesstrafe verworfen.

Nun haben wir Gelegenheit, vereint im gemeinsamen Glauben an Christus, dieser Verpflichtung Folge zu leisten. Wir laden Sie deshalb ein,

bei einem Gottesdienst im Advent die Unterlagen, die an alle katholischen, reformierten und christkatholischen Pfarreien und Kirchgemeinden in der Schweiz gerichtet sind, zu berücksichtigen.

Der Präsident des Vorstandes
des Schweizerischen Evangeli-
schen Kirchenbundes:
Heinrich Rusterholz

Der Präsident der Schweizer
Bischöfskonferenz:
+ *Joseph Candolfi*

Der Bischof der christ-
katholischen Kirche der
Schweiz:
+ *Hans Gerny*

Theologie

Die Todesstrafe: eine ethisch-theologische Stellungnahme

Wenn man vor einem Publikum von Christen* und erst recht vor militanten Gegnern und Gegnerinnen der Folter über die Todesstrafe sprechen soll, glaubt man zuerst, die Sachlage sei völlig klar und brauche nicht weiter problematisiert zu werden. Es scheint völlig selbstverständlich, dass, wenn man doch alle Formen der Folter und gesetzwidriger Haft bekämpft, man auch gegen die moralische Berechtigung der Todesstrafe eintritt.

Ich behaupte nun, dass ich an diesen Automatismus nicht glaube. Natürlich besitze ich keine Statistiken über die Meinungen von Mitgliedern christlicher Gruppierungen, aber die Resultate allgemeiner demoskopischer Untersuchungen zeigen deutlich genug, dass der religiöse Faktor, wenn er die Meinung nicht *gegen* die Todesstrafe beeinflusst, manchmal fast eine Stellungnahme *für* die Todesstrafe verstärkt.¹ Diese Spannung zwischen vorausgesetzten ethischen Idealen und effektiver Haltung einer Bevölkerung, die sich «christlich» nennt, entsteht nicht nur aus sozialen Ursachen und/oder Vorurteilen. Theologische Leh-

ren, theologische und konfessionelle Traditionen, wie sie sich während der 2000jährigen Geschichte des Christentums entwickelt haben, spielen in der Entstehung und Verfestigung von Meinungen und Stellungnahmen eine Rolle, die man nicht unterschätzen darf. Die Geschichte christlicher Ethik ist voll von zwiespältigen Fakten, ja sogar Widersprüchen, die auf eine Reihe von sehr komplexen Ursachen zurückzuführen sind.

All dies macht es notwendig, zuerst die historischen Grundelemente zu rekonstruieren, die unsere Einstellung zur Todesstrafe noch heute beeinflussen.

Zum zweiten müssen wir versuchen, die Argumente, welche immer wieder vorgebracht werden, um diese Strafe entweder zu verteidigen oder abzulehnen, zu systematisieren.

In einem dritten Teil, nachdem wir uns deutlich gegen die moralische Berechtigung der Todesstrafe ausgesprochen haben, werden die Elemente einer die Todesstrafe ablehnenden Praxis im kollektiven Denken und in der Rechtspraxis skizziert.

1. Ethnologisch-juristische Phänomenologie

Die Existenz von zum Tode führenden Strafen ist bei einer grossen Zahl von Völkern und Zivilisationen bezeugt. Diese Tatsache gibt dem Phänomen, das man etwas übereilt «Todesstrafe» nennt, einen Anschein von fast automatischer Evidenz. Letztere ist erst seit der Aufklärung in der europäischen Gesellschaft in Frage gestellt worden.

Man muss aber zwischen der rechtlichen Institution der *Todesstrafe* und anderen tödlichen Sanktionen, wie sie in prähistorischen Gesellschaften vorhanden sind und

von den Ethnologen als «*Rache*» bezeichnet werden, unterscheiden.² Jenseits aller Unterschiede geographischer und kultureller Art zwischen verschiedenen Völkern und Stämmen bildet die Institution der Blutrache einen gemeinsamen Faktor, der die prähistorischen Gesellschaften von den Gesellschaften mit einem geschriebenen Strafrecht abhebt.

Die *Blutrache* wird hauptsächlich an Männern und Frauen ausserhalb des eigenen Familienverbandes (Clans) ausgeübt. Innerhalb der Familie oder des sozialen

Verbandes findet man kaum je die Blutrache. Andererseits trifft sie aber, wenn es sich nicht anders vermeiden lässt, auch «unschuldige» Glieder des feindlichen Clans. Die Blutrache wird als eine heilige Pflicht verstanden, durch welche man den Zorn der Götter und der Schutzgeister besänftigt oder das vergossene Blut sühnt. Wegen dieser Grundmotivation scheint es mir falsch, hier von einer *Strafe* durch den Tod zu reden. Strafe hat spezifische Eigenschaften, welche erst mit einem Entwicklungsprozess im rechtlichen Denken innerhalb des Clans in Erscheinung treten.

Das Strafrecht tritt erst mit dem Beginn der Delegation der richterlichen Gewalt auf stabile, persönliche Instanzen in Erscheinung. Diese richten öffentlich, nach einem zunehmend gleichen, geregelten Verfahren. Langsam entsteht so der *Prozess*, das heisst ein Verfahren mit zum vornherein bestimmten Rollen zur Erreichung einer Entscheidung. So wird die Kasuistik immer feiner, für besondere Fälle werden Ausnahmen vorgesehen, welche, wiewohl manchmal erst implizit, das Bewusstsein *persönlicher Verantwortung* voraussetzen.³

Diese Entwicklung scheint mir vom Standpunkt der Ethik her gesehen entscheidend und in der Geschichte der Menschheit nicht mehr rückgängig zu machen. Diese Entwicklung ist auch in dem privilegierten Zeugnis, welches wir als Gläubige die *Heilsgeschichte* nennen, das heisst in den Schriften der Bibel, vorhanden. Wir wollen also

* Diesem Text liegt ein in Neuenburg am 9. Mai 1987, anlässlich der Generalversammlung der ACAT Schweiz, gehaltener Vortrag zugrunde.

¹ Vgl. in dieser Hinsicht einige soziologische Untersuchungen: P. Corbetta, A. Parisi, *L'opinione pubblica italiana di fronte alla pena di morte*, in: *Il Mulino* 32 (1983) No. 1, 87–110; Th. Sellin, *Les débats concernant l'abolition de la peine capitale. Une rétrospective*, in: *Déviance et société* 5 (1981) 97–112; S. Egon, *Die Einstellung zur Todesstrafe. Die Bedeutung von schichtspezifischer Sozialisation und von Persönlichkeitsmerkmalen*, in: *Z.f.g.S.* 27 (1977) 1, 1046–1067.

² Zum Letztgenannten vgl. vor allem die von Raymond Verdier unter dem Titel *La vengeance. Etudes d'ethnologie, d'histoire et de philosophie*, Paris (Cujas) 1980–1984, 4 Bde., herausgegebene Studienfolge.

³ Zur ethischen Interpretation des Entwicklungsprozesses des Rechts vgl. K. Eder, *Die Entstehung staatlich organisierter Gesellschaften*, Frankfurt (Suhrkamp) 1976; E. Tugendhat, *Zur Entwicklung von moralischen Begründungsstrukturen im modernen Recht*, in: *ARSP, Beiheft NF* 14 (1980) 1–20; U. Wesel, *Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften*, Frankfurt (Suhrkamp) 1985, und den Sammelband *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*, Freiburg i. Br. (Alber) 1980.

unsere Aufmerksamkeit auf diese Schriften richten, um darin die Existenz von verschiedenen Traditionen und sich kreuzenden Ge-

dankenströmungen zu entdecken, welche alle für unsere jüdisch-christliche Identität wichtig sind.

sein des Volkes Israel keine produktive und positive Rolle gespielt. P. Rémy, der über dieses Problem¹¹ eine sehr interessante Studie geschrieben hat, unterstreicht vor allem die *stabilisierende* und *reinigende* Rolle, welche von der religiösen Überzeugung, in einem Bund mit Gott zu leben, auf das erwählte Volk Israels ausgeübt wurde.

2. Die biblischen Zeugnisse

Ein objektives Studium der biblischen Schriften zeigt uns, dass darin dem Thema der Todesstrafe keine zentrale Bedeutung zukommt, sondern, dass sie als eine *rechtliche Institution* erscheint, die im AT selbstverständlich ist und im NT nur gelegentlich erwähnt wird. Diese Feststellung bringt uns alle, Theologen, Ethiker und Christen, die über ihren Glauben nachdenken, dazu, jede Form von *Biblizismus* zu vermeiden, das heisst nicht eine vorgefasste Position als «typisch biblisch» oder «spezifisch christlich» untermauern zu wollen, indem man sie mechanisch von einer zufällig gewählten Bibelstelle ableitet.

2.1. Die Hauptlinien im Alten Testament

In den Schriften des AT wird die Todesstrafe als ziemlich gebräuchlich bezeugt. Man bezieht sich dabei hauptsächlich auf das, was man «Blutrache» nennt. Nach Genesis 4,10b–11 sind die Verwandten eines Ermordeten verpflichtet, das vergossene Blut zu rächen, denn dieses schreit nach Rache bei Gott.⁴ Man kann auf diese Pflicht verzichten, indem man den Totschläger fliehen lässt, aber nur, wenn dieser unfreiwillig oder fahrlässig getötet hat.

Wenn man die Bücher des Pentateuchs kritisch studiert, zeigt die Geschichte des Volkes Israel, wie mit der Einführung des geschriebenen Rechts immer stärker und differenzierter ein bestimmter Rechtsprozess an die Stelle der Sippenrache tritt. So wird das Ausfällen der Todesstrafe immer mehr den Regierenden allein überlassen und der Kompetenz von Familien- und Stammeshäuptern entnommen.

Die deuteronomischen Schriften zeigen mehrere Beispiele dieser Entwicklung des Rechtsbegriffes bei der Strafe. So wird die Rache für den absichtlichen Totschlag, die schon in Gen 9,5–6⁵ vorgesehen ist, durch das «zweite Gesetz» (eben das Deuteronomium) in kasuistischer Weise ergänzt, indem der Götzendienst und die Gotteslästerung, schwere Fälle der Sabbatsmissachtung, Rebellion gegen die eigenen Eltern, qualifizierte Fälle von Ehebruch der Frau, wie auch der Inzest, die Sodomie und Bestialität als todeswürdige Verbrechen genannt werden. Was uns hier interessiert, sind nicht so sehr diese Tatbestände, als die Art der Argumentation, die im Deuteronomium vorgebracht wird, um die Todesstrafe zu rechtfertigen. Dabei ist die Tatsache

von Bedeutung, dass das Volk vor Jahwe rein bleibt und sich von allem entfernt, was die Bundestreue zwischen Gott und seinem Volk stören könnte.⁶

Auch das *Talionsgesetz* (Auge um Auge, Zahn um Zahn) muss in diesem besonderen theologischen Zusammenhang gesehen werden. Es darf nicht als Ausdruck blinder Grausamkeit verstanden werden, sondern im Gegenteil als ein Schritt auf die Humanisierung der Rache zu. Diese wird darauf beschränkt, nicht masslos zu reagieren, sondern das geschehene Böse als Mass oder Bezugspunkt für die Strafe zu beachten. Das Talionsgebot erlaubt auch eine *individualisierte* Anwendung der Strafe, indem es verbietet, mit der Strafe auch Unschuldige aus dem anderen Clan zu treffen. Das Prinzip der individuellen Schuld beginnt in das Denken und in die Sitten einzudringen.⁷ Um andere Missbräuche bei der Todesstrafe zu verhindern, ohne dem Prinzip der Blutrache untreu zu werden, führt man auch eine Art *Asylrecht* ein. (Es erinnert an die bei gewissen Nomaden gültige Regel, dass man Verfolgte «in sein Zelt aufnimmt».) Dazu kommen die Zufluchtsorte.⁸ In der prophetischen Literatur bleiben zwar noch viele Elemente der alten Vorstellung einer «kollektiven Verantwortung», andererseits aber auch solche, die für die Zukunft nur eine «persönliche Verantwortung» verkündigen.⁹ Das Spätjudentum wird mehr und mehr Zurückhaltung bei der Anwendung der Todesstrafe üben. Es gibt Zeugnisse von verschiedenen *Synhedria* (jüdische Gerichte), welche zeigen, dass sie stolz darauf sind, dass sie die Todesstrafe nur sehr selten oder gar nie angewandt haben.¹⁰

Was mir nach dieser kurzen Übersicht über Elemente der alttestamentlichen Literatur wichtig erscheint, ist die Tatsache, dass der Prozess der Individualisierung und Verrechtlichung, welcher von der Familienrache zu dem führt, was man normalerweise *Todesstrafe* nennt, nicht nur in Israel und im Zusammenhang mit seiner religiösen Erfahrung des Glaubens an Jahwe als den Führer seiner Geschichte vorkommt. Diese rechtliche und gleichzeitig ethische Entwicklung gibt es bei verschiedenen Völkern und Gesellschaften, die vom Nomadentum zum sesshaften Leben in Städten übergegangen sind. Das heisst nun aber nicht etwa, der Glaube an den Gott des Bundes habe im religiösen und ethischen Bewusst-

2.2. Das Neue Testament

Wenn man von Römer 13,4 absieht, reden die Schriften des NT nicht ausdrücklich von der Todesstrafe als einem ethischen Problem, sondern erwähnen nur ihre Existenz.¹²

Das neue Element in den neutestamentlichen Schriften besteht nicht so sehr im Aufweis einer neuen Ethik, das heisst eines Systems von anderen Normen, als eher in der radikalen Infragestellung des «Blutpreises». Die an biologische oder/und kosmische Elemente appellierende Denkweise wird durch die Botschaft Jesu, wie wir sie aus der synoptischen Tradition kennen, endgültig desakralisiert. Jesus schlägt eine neue Strategie zur Überwindung des Bösen vor, indem er nicht mehr an blutige Gewalt appelliert, sondern eine Gemeinschaft ins Zentrum stellt, die von der Liebe lebt, welche Freunde und Feinde umschliesst.

Die Bergpredigt verneint die Berechtigung des Talionsgesetzes nicht auf eine kasuistische Weise, indem sie es durch ein neues Norm-Rezept ersetzt, sondern dadurch, dass sie die Tiefe der vergebenden Liebe Gottes aufzeigt, die uns sagt, dass auch unter den Menschen in dieser Welt Vergebung möglich ist.¹³ Die Liebe Gottes, die in seinem Reich verwirklicht wird, schützt jedes Opfer der menschlichen Gewalt und hat es nicht nötig, den Angreifer zu vernichten. Gottes Gericht ist voll Erbarmen und relativiert jedes menschliche Urteil und jeden damit verbundenen absoluten Anspruch.¹⁴

⁴ «Horch, das Blut deines Bruders schreit mir empor vom Ackerland. Und nun – verflucht bist du, verbannt vom Ackerland, das seinen Mund aufgetan hat, aus deiner Hand das Blut deines Bruders zu empfangen.»

⁵ «Wer Menschenblut vergiesst, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.»

⁶ Vgl. vor allem Dtn 13,6–12.

⁷ Vgl. Paralleltex te Dtn 19,21 und Ex 21,23–25.

⁸ Vgl. 1 Kön 1,50–53; 1 Kön 2,28–35.

⁹ Also innerhalb des gleichen Buches; vgl. Jer 18,21–23 und 31,29.

¹⁰ Vgl. so die Berichte in: Strack-Billerbeck, I, 261.

¹¹ Vgl. P. Rémy, *Peine de mort et vengeance dans la Bible*, in: *Science et Esprit* 19 (1967) 323–350.

¹² Vgl. Joh 8: Jesus und die Ehebrecherin.

¹³ Vgl. vor allem Mt 5,38–39 und Lk 6,29–30.

¹⁴ Vgl. Mt 7,1–7/Lk 6,37–38, 41–42.

Im Neuen Testament scheint jedoch Römer 13 eine grössere Schwierigkeit für unsere Problematik darzustellen, weil dieser Text die Macht der weltlichen Obrigkeit über Leben und Tod aller, welche das Recht brechen, zu legitimieren scheint. In diesem Rahmen ist es sicherlich unmöglich, auch nur ein paar Elemente der Interpretation zu einem Text zu geben, der durch 20 Jahrhunderte soviel Tinte hat fließen lassen wie dieser. Zudem ist dieser Text von seiner *Wirkungsgeschichte*¹⁵ belastet, die er direkt oder indirekt provoziert hat, sei es im theologischen und politischen Denken, sei es im praktischen Verhalten vieler Generationen von Christen.¹⁶ Wenn man sich von diesen Folgen distanziert und den Text selbst ansieht, wird er auf seine direkte normative Bedeutung zurückgeführt. Paulus hat nicht im Sinn, ein für alle Mal die Todesstrafe zu verteidigen. Vielmehr will er die leicht enthusiastisch werdenden Christen, die schon glauben, das Versprechen vom kommenden Reich dispensiere sie von ihren Bürgerpflichten, zurückrufen und ihnen sagen, sie müssten bis zur Wiederkehr noch *unter dem Gesetz* leben, das heisst unter Bedingungen, die eine Gesellschaft eben bilden. Dazu gehört auch die Pflicht, Steuern zu zahlen. Nach der Meinung mancher Exegeten ist es dieses Problem, das den Anlass für Römer 13 gegeben hat. Paulus will auch keine *politische Theorie* für seine Gemeinden vorschlagen. Er inspiriert sich an der populär-stoischen Philosophie und andern Philosophien, die im ersten Jahrhundert viel galten, aber er stellt sie in den Dienst einer

richtigen Haltung der Christen gegenüber der Welt und ihren Strukturen.¹⁷

Was für Schlüsse soll man aus dieser sehr kurzen Darstellung über die neutestamentlichen Texte ziehen? Man kann in der Tat weder behaupten, dass das NT die Todesstrafe rechtfertigt, noch dass es sie direkt verbietet. Was die synoptische Tradition energisch bestätigt, ist, dass der Christ im Blick auf das Reich Gottes seine Hoffnung nicht auf die Kräfte der rächenden Gerichtsbarkeit setzen soll, welche auf dem Talionsgesetz beruht, sondern dass er sein Vertrauen auf die Kraft des *Rechtsverzichts* setzen soll. Die Vergebung und die Feindesliebe zeigen die Logik des Gottesreichs. Die Gerechtigkeit Gottes, die alle Rechnungen übersteigt, verdrängt die Vergeltungslogik der menschlichen Gerechtigkeit.

Diese Elemente des Neuen, welche die Botschaft Jesu gebracht hat, und die wir aus der synoptischen Tradition kennen, dürfen uns aber nicht zu einer Art Biblizismus verleiten, der vom neutestamentlichen Text direkte Normen abzuleiten versucht. Andererseits bedeutet es aber auch nicht, dass die ethischen Forderungen, die mit dem Reich verbunden sind, bloss Ratschläge darstellen, welche nur fakultativ für die Jünger Jesu gelten. Es handelt sich um eine radikale ethische Forderung, die Wirklichkeit werden muss, zwar erst teilweise und unvollständige Wirklichkeit, trotzdem aber notwendige, um dem Reich, welches *schon da und noch nicht* vollzogen ist, eine Dichte zu geben.

wir Laktanz:¹⁸ «Es gehört sich nicht, Gesellen und Verbündete dieses öffentlichen Mordes zu sein, wenn man sich bemüht, den Weg der Gerechtigkeit einzuhalten. Gott verbietet nicht nur das Töten und Stehlen, was auch von den allgemeinen Gesetzen verboten ist, er lädt uns auch ein, Dinge zu lassen, welche die Welt für recht hält. So wäre es den Soldaten, deren Dienst doch der Ausdruck der Gerechtigkeit selbst sein müsste, gestattet, jemand durch das schlimmste Verbrechen anzugreifen, denn es gibt keinen Unterschied zwischen dem Töten durch das Wort oder das Schwert, der Mord ist immer verboten, deshalb darf man keine Ausnahme zu diesem göttlichen Gebot machen.»

Auch wenn das Zeugnis der vorkonstantinischen Theologen klar und bekannt ist, erscheint dessen Interpretation aber recht schwierig, und diese Tatsache verbietet uns eine übereilte Aktualisierung. Die historisch-kritische Forschung über diese Texte, welche besonders seit Harnack vorangekommen ist,¹⁹ unterstreicht das polemische Element. Die Theologen wollten vor allem die heidnischen Gebräuche und den Kaiserkult in Frage stellen. Sie überlegten sicherlich nicht von heutigen Perspektiven aus. Sie waren hauptsächlich von der Erwartung des Reiches beeinflusst, dessen Erfüllung sie in unmittelbarer Nähe glaubten. Dies darf uns aber nicht zu einer minimalistischen Interpretation führen, welche besagen würde, dass diese Texte für unsere

3. Ethisch-theologische Stellungnahmen in der Geschichte der Theologie und der Kirchen

Es ist unmöglich, hier auch nur eine knappe Bilanz der zwanzig Jahrhunderte von theologischen, ethischen und juristischen Streitigkeiten und Überlegungen unter Christen zur Todesstrafe zu erstellen. Ich werde mich darauf beschränken, einige Linien aufzuzeigen, um so Ereignisse und Persönlichkeiten hervorzuheben, die heute noch für unsere eigene ethische und politische Diskussion über die Legitimität, Opportunität und Notwendigkeit der Todesstrafe Bedeutung haben.

3.1. Die Zeit der Kirchenväter

Jene ersten Jahrhunderte des Christentums stehen uns besonders nahe, denn dort finden wir, selbst in einem vom unsrigen sehr verschiedenen Kontext, Stellungnahmen, die unsere Sympathie durch ihre sehr deutliche Verweigerung der Legitimierung jeglicher Gewalt erwecken, selbst jener Ge-

walt, die von einer staatlichen Autorität ausgeübt wird. Bei einigen militanten Anhängern der Abschaffung der Todesstrafe verwandelt sich diese natürliche und verständliche Sympathie in einen apologetischen Umgang mit jenen Texten und sie gewinnen dabei ein «absteigendes» Geschichtsbild des Christentums; von «reinen und harten» Ursprüngen auslaufend in eine fortschreitende Dekadenz der evangelischen Ideale.

Obschon ich kein Spezialist der frühchristlichen Literatur bin, erlaube ich mir, die Tragweite jener Texte kurz zu beleuchten. Bei Autoren wie Tertullian, Minucius Felix, im Kanon des Hippolytus und bei Laktanz findet man oft Aussagen, wonach das Verbot zu töten nicht nur dem Einzelnen gilt, sondern auch der Behörde. So werden das römische Strafrecht und auch die militärischen Institutionen kritisiert. Hören

¹⁵ Zu diesem sehr komplexen Problem vgl. H.G. Gadamer, *Wahrheit und Methode*, Tübingen (Mohr) 1965.

¹⁶ L. Pohle, *Die Christen und der Staat nach Römer 13*, Mainz (Grünwald) 1984.

¹⁷ Ich beziehe mich hier auf die Ergebnisse der exegetischen Forschung, gefunden vor allem bei: J. Blank, *Die Glaubensgemeinde im heidnischen Staat. Zur Vorgeschichte von Röm 13,1-7*, in: ders., *Schriftauslegung in Theorie und Praxis*, München 1969, 174-186; E. Käsemann, *Grundsätzliches zur Interpretation von Röm 13*, in: ders., *Exegetische Versuche und Besinnungen*, I, Göttingen 1968, 204-222; W. Schrage, *Die Christen und der Staat nach dem NT*, Gütersloh 1971. Eine Synthese: R. Petraglio, *Obiezione di coscienza*, Bologna (EDB) 1985.

¹⁸ Vgl. F. Lactantius, *Divinae Institutiones*, VI, 20, in: CSEL 19, 558 (Übersetzung vom Verfasser).

¹⁹ Zur Information über dogmengeschichtliche Forschungen und zur christlichen Praxis der ersten Jahrhunderte vgl. A. v. Harnack, *Militia Christi*, Tübingen 1905; H. Cancik, *Christentum und Todesstrafe. Zur Religionsgeschichte der legalen Gewalt*, in: *Angst und Gewalt. Ihre Präsenz und ihre Bewältigung*. Hrsg. von H. von Stietna, Düsseldorf (Patmos) 1979, 312-251, und vor allem B. Schöpf, *Das Tötungsrecht bei den frühchristlichen Schriftstellern*, Regensburg (Pustet) 1958.

christlichen Gemeinden des 20. Jahrhunderts keine Bedeutung mehr hätten.

Die Schriften der folgenden Jahrhunderte, das heisst des konstantinischen Zeitalters, zeigen, dass die Vorstellung von Zeit und Ewigkeit, das heisst die Philosophie, die man vertritt, indirekt auch die jeweilige Vorstellung vom Staat und seiner Zuständigkeit formt. Das konkrete Problem der Todesstrafe reiht sich deshalb in den allgemeineren Diskurs der politischen Ethik ein. Dabei stellen wir fest, dass im vierten Jahrhundert die Beziehung von Staat und Kirche sich radikal verändert hat. Der Staat wird als *«instrumentum regni»*, als mögliches Werkzeug für das Kommen (adventus) des Gottesreiches verstanden. Dieser Zusammenhang erklärt die Unsicherheit einiger Theologen gegenüber der Todesstrafe und den Versuch, sie durch die Intervention der Kirche und ihrer Bischöfe zu mässigen.

Als ein Beispiel unter vielen möchte ich Augustinus anführen, der in *De Civitate Dei*²⁰ (Vom Gottesstaat) die Züge einer politischen Ethik im spätrömischen Reich darstellt. In bezug auf Römer 13 stellt Augustin das Recht des Staates, das Schwert gegen die Übeltäter zu gebrauchen, nicht in Frage, aber er will diese Macht über Leben und Tod durch die *Intervention des Bischofs* gemässigt haben. Er schreibt an einen Magistraten: «Eure Strenge ist nützlich, denn sie sichert unsere Ruhe. Unsere Fürbitte ist nützlich, denn sie mässigt eure Strenge.»²¹

Aber Augustin ist aus einem anderen Grund für die Geschichte unseres Problems wichtig. Er ist der erste, der ausdrücklich ein neues Kriterium zur Rechtfertigung der Todesstrafe einführt, indem er mit Überzeugung dartut, dass es eine Aufgabe der politischen Macht sei, der Kirche in ihrem Kampf gegen die Häretiker zu helfen.

Ich will hier diese Behauptungen nicht diskutieren – sie erfordern eine genaue Exegese –, ich will nur unterstreichen, dass dieses Argument von Augustinus in den späteren Jahrhunderten einen *gewaltigen Einfluss* haben wird und ein Tragpfeiler dessen wird, was man den *«politischen Augustinismus»*²² genannt hat. Die Todesstrafe ist nicht nur zu einer ethisch legitimen, sondern zu einer selbstverständlichen Institution geworden.

3.2. Das Mittelalter

Hier befinden wir uns im Zeitalter der «Christenheit», welche ein System von Ideen und Institutionen darstellt, die sich als christlich verstehen. In diesem Zusammenhang überleben die alten Vorbehalte gegenüber der Todesstrafe nur noch in einer Art Arbeitsteilung zwischen kirchlichen und weltlichen Autoritäten. *«Ecclesia non sinit sanguinem»*,²³ sie ist nicht blutdürstig,

sie soll nicht direkt mit der Exekution zu tun haben, sondern sich darauf beschränken, die Fälle, die sie betreffen, wie etwa die Häresie, zu beurteilen und die Ausführung der Strafe dem weltlichen Arm überlassen.

Aber auch im Mittelalter gibt es noch Anzeichen dafür, dass der Zweifel auf diesem Gebiet nicht ganz ausgestorben ist. Die Kirche manifestiert zwar keine offene Opposition gegen die Todesstrafe mehr, aber es gibt *kleine kirchenrechtliche «Reste»*, welche zeigen, dass ein gewisses Unbehagen in bezug auf diese Einrichtung noch vorhanden ist. Ich zitiere nur ein paar Beispiele:

– In einem Brief an die Bulgaren freut sich Papst Nikolaus I. darüber, dass dieses Volk in seinen Gesetzen die Folter und die Todesstrafe nicht vorgesehen hat.²⁴

– Anno 1190 wurde in Rouen eine Synode gehalten, welche verbot, dass man Prozesse, die ein Todesurteil bringen konnten, in kirchlichen Gebäuden abhielt, und die auch den Klerikern verbot, an Duellen und Turnieren teilzunehmen.

Aber, wie gesagt, handelt es sich hier nur um *Zeichen des Unbehagens*. Eine radikale Infragestellung der Gewalt des Schwertes finden wir nur bei häretisch genannten Gruppen, zum Beispiel bei den Katharern oder den Waldensern. Direkte und ausführliche Zeugnisse über die von solchen Bewegungen gebrauchten Argumente über die Grenzen der Macht des Souveräns sind leider alle verloren. Was wir wissen, stammt aus indirekten Quellen, von Gegnern, welche in ihren Schriften dasjenige zurückweisen, was sie angeblich für die Ansicht solcher Bewegungen halten. So kennen wir die Einstellung der Waldenser aus dem indirekten und sicher nicht neutralen Zeugnis des Alain de Lille, der über sie sein *«Contra haereticos»* verfasst hat, in welchem unser Problem in extenso diskutiert wird.²⁵ Auch die akademische Theologie, die sich vom 13. Jahrhundert an in den Universitäten der Städte entwickelt hat, nimmt diese polemische Stellung gegen den waldensischen Radikalismus wieder auf und gibt ihr eine systematische Form, welche noch lange in den Handbüchern der Ethik aller christlichen Konfessionen erscheint.

Einer der bedeutendsten Zeugen ist sicher Thomas von Aquin, der die voluntaristische Perspektive Augustins überschreitet (nach welcher es erlaubt und sogar nötig wäre, jedesmal, wenn Gott es gebietet, zu töten), um zu einer rationalistischeren und weltlicheren Bewertung des Problems überzugehen. Die Darstellung des Thomas ist von grosser Klarheit, wenn sie auch aus Gründen, die wir im Versuch einer globalen und systematischen Auswertung wieder aufnehmen werden, sehr anfechtbar er-

scheint. In seiner *«Summa contra Gentiles»* betont Thomas aufs schärfste: «Das Gemeinwohl steht höher als das Eigenwohl einer einzelnen Person. Man muss vom Eigenwohl etwas wegnehmen, um das Gemeinwohl zu bewahren. Das Leben einiger verpesteter Menschen verhindert das Gemeinwohl. Also ...»²⁶

Das Mittelalter hat aber deswegen die voluntaristischen Elemente der Augustinischen Tradition nicht vergessen. Dabei kann die Erinnerung an die Forderungen des *«göttlichen Willens»* auch eine begrenzende Rolle bei der Anwendung der Todesstrafe spielen. Das ist der Fall beim franziskanischen Theologen Duns Scotus, der sich in jedem nicht in der göttlichen Offenbarung vorgesehenen Fall, wie bei Diebstahl oder Ehebruch, gegen die Todesstrafe stellt. Diese Praxis wurde im späteren Mittelalter üblich, und der Protest des Scotus findet auch in den Anfängen der Neuzeit bei den Humanisten ein Echo.²⁷

3.3. Die Neuzeit

Wir werden uns hier nicht so sehr mit den Aussagen der Humanisten befassen, so interessant dies vom theologischen Standpunkt aus auch wäre, denn es sind ja immer Christen, die über dieses Thema nachdenken, sondern wir wollen uns, auch im Blick auf die multikonfessionelle Zusammensetzung der ACAT, auf die Reformatoren konzentrieren. Diese bewegen sich in den schon vom Mittelalter gestellten Geleisen. Luther wird, trotz der Begrenztheit des Erbes, auf das er sich beruft, auch in unserer Sache zu einem Neuerer. Vor allem verschwinden bei ihm die *«Schuldkomplexe»*, welche im Mittelalter Theorie und Praxis charakterisiert haben. Dieses Verschwinden kommt

²⁰ Vgl. die Ausgabe bei Artemis Verlag, Zürich 1955.

²¹ Brief 153. Zu den Gedanken Augustins über dieses Thema vgl. N. Blazquez, *La pena de muerte segun S. Agustin*, Madrid 1977.

²² Zu diesem sehr komplexen Thema vgl. H. X. Arquillere, *L'augustinisme politique*, Paris (Vrin) 1955.

²³ Vgl. dazu das Handbuch für Rechtsgeschichte, 795–798.

²⁴ Text in PL 119, 978.

²⁵ Alanus ab Insulis, *Contra haereticos*, in: PL 210, bes. 594–599.

²⁶ Thomas Aquinas, *Summa contra gentiles* II, 146. Dazu: H. Basler, Thomas von Aquin und die Begründung der Todesstrafe, in: *Divus Thomas* 9 (1931) 70–202, und J. Sewig, *Studien zur Todesstrafe im Naturrecht*, Bonn (Röhrscheid) 1966.

²⁷ Vgl. als exemplarischen Text in IV Sent., dist. XV, Q. 3, 220–221. Zu Duns Scotus und der Todesstrafe vgl. J. Mana-Ruiz, *La pena de muerte a la luz de la doctrina de J. Duns Scoto*, in: *Revista de estudios penitenciarios* 109 (1955) 49–56.

direkt aus dem Zusammenhang, in welchen seine Aussagen über die Todesstrafe gestellt sind, nämlich aus der «Zwei-Reiche-Lehre». Der mittelalterliche Mensch hatte Komplexe hinsichtlich der Todesstrafe; so musste der Henker Busse tun, denn er konnte keinen Unterschied machen zwischen dem glaubenden Privatmenschen, der tötet, und der Amtsperson, welche das Gesetz im Namen der Gesellschaft anwenden muss. Auf den ersten Blick könnte man meinen, die Lehre von den zwei *Fora* begünstige eine repressive Ansicht über das Strafrecht. Wenn man aber näher zusieht, merkt man, dass dies nicht notwendigerweise immer der Fall ist.

Es ist ein Hauptanliegen des Reformators von Wittenberg, die Verwechslung der beiden Instanzen zu vermeiden, vor denen sich das ganze Leben des Christen abspielt: vor dem *Gesetz* und dem *Evangelium*.²⁸ Nach Luther liegt die fundamentale Begrenzung der mittelalterlichen Theologie darin, dass diese zwei Ebenen oft verwechselt werden. Dies nennt man «*commixtio regnorum*». Von diesem Standpunkt aus wird Luther sich immer gegen Körperstrafen und erst recht gegen die Todesstrafe für Häretiker stellen. «Hier muss das Wort Gottes wirken; wenn es ihm nicht gelingt, wird es der weltlichen Macht auch nicht gelingen.»²⁹

Dies ist nicht die Haltung aller Reformatoren. Zwingli und Calvin haben sich der Hinrichtung von Häretikern nicht widersetzt. Im Gegenteil, sie befürworteten sie ausdrücklich. Aber um sich den schon von Luther entwickelten guten Argumenten nicht auszusetzen, strengen sie sich jedesmal an zu zeigen, dass diese Häretiker auch sehr gefährlich für das Wohl der politischen Gemeinschaft sind, so dass sie wegen dieser Gefährlichkeit beseitigt werden müssen.

Auf der Seite der Gegenreformation blieben die Stellungnahmen Luthers nicht unerwidert. Robert Bellarmin versuchte in seinen «de controversiis christianae fidei»³⁰ die Argumente des Reformators zu widerlegen, er erreichte jedoch die von der Zwei-Reiche-Lehre inspirierte Tiefe nicht.

Im Barockzeitalter des 17. Jahrhunderts werden im protestantischen Lager die Gedanken Luthers nicht weiter diskutiert, sondern in den theologischen Handbüchern der «Orthodoxie» wird das Arsenal von abgenutzten Gemeinplätzen der früheren Tradition eher noch fixiert.³¹

Die wirkliche Herausforderung und radikale Infragestellung der Todesstrafe sollte nicht von der Theologie, sondern von der *Philosophie der Aufklärung* herkommen. Dies soll nicht zur Annahme verleiten, alle Philosophen seien prinzipielle Gegner der Todesstrafe gewesen. Kant stellt eine

hervorragende Ausnahme dar.³² Es ist das Werk eines Mailänder Juristen, das in ganz Europa die theoretische Auseinandersetzung entfacht, aber auch den konkreten Einsatz gegen die Todesstrafe hervorruft. Es handelt sich um das berühmte Werk «*Dei delitti e delle pene*» des Cesare Beccaria. Seine Reflexionen und Argumente sind bis zum heutigen Tag klassisch geblieben und markieren für die Rechtsphilosophie einen Punkt, von dem es kein Zurück gibt.³³ Die Kirchen haben negativ auf diese Strafphilosophie der Aufklärung reagiert. Der Heilige Stuhl setzte das Werk auf den Index, und es erschienen Pamphlete, von denen das des Venezianer Paters Facchinei³⁴ das bekannteste war. Stimmen der Anerkennung gab es zwar auch, aber sie blieben ohne Folgen.³⁵

Im 19. Jahrhundert erhebt sich eine einzige bedeutende theologische Stimme, welche die Betrachtung der Strafe allein unter dem Aspekt der Vergeltung in Frage stellt: Dies ist die Stimme Schleiermachers, der in der Todesstrafe eine Art Aufforderung zum Selbstmord sah.

Unser Jahrhundert ist Zeuge einer immer stärkeren Sensibilität, auch auf dem Gebiet des ethisch-theologischen Denkens bezüglich der moralischen Berechtigung eines so gewaltsamen Eingriffs des Staates in das Leben des Einzelnen, wie ihn die Todesstrafe darstellt. Diese Sensibilisierung führt vor allem zu einer gewissen Vorsicht beim Wiederholen von klassischen Argumenten für die Todesstrafe in den Handbüchern der Moral. Aber, und dies gilt ohne Unterschied der Konfessionen, man ist noch zu keinem grundsätzlichen Infragestellen gekommen, höchstens zu einer Erklärung der Inopportunität ihrer Anwendung. Solche Erklärungen wurden hauptsächlich von deutschen Theologen zu der Zeit gemacht, als das neue Grundgesetz der BRD geschaffen wurde, welches die Abschaffung der Todesstrafe ausdrücklich statuiert; sie haben also eher einen Gelegenheitswert.³⁶ Pius XII.³⁷ hingegen erklärte, dass man mindestens grundsätzlich das Recht des Staates nicht leugnen könne, Gewalt bis zum Tode anzuwenden, um sich gegen gemeingefährliche Individuen zu verteidigen.

Eine bedeutende Ausnahme stellt im 20. Jahrhundert Karl Barth³⁸ dar. In der Kirchlichen Dogmatik und noch deutlicher in den sechziger Jahren verneint er, abgesehen von einem gewissen «Ausnahmerecht» im Kriegsfall, jede Berechtigung der Todesstrafe. Neu im Vergleich zur Zeit der Aufklärung ist bei Barth die spezifisch christologische Argumentation. Nach dem Tod Christi ist keinerlei *Sühne* oder *erlösende Dimension* durch die Strafe mehr nötig, denn die Werke der menschlichen Sühne

tragen nichts zum sühnenden und erlösenden Werk des Gottessohnes bei. Im Argument der Sühne noch eine positive Funktion der Todesstrafe finden zu wollen bedeutet für Barth nicht nur einen Irrweg in der sozialen Analyse der Phänomene, nicht nur einen philosophisch juristischen Fehler, sondern kurz und gut das Vertreten einer theologischen Blasphemie.

Nach den sechziger Jahren haben sich die Kirchen dieser Problematik weiter angenommen. Verschiedene protestantische Kirchen sowie auch katholische Episkopate³⁹ haben dieser Strafe immer mehr ihr morali-

²⁸ Vgl. dazu meine Studie «*Etica e politica nella dottrina luterana dei due regni*», in: *Ho Theologos* 3 (1983) 491–504.

²⁹ Vgl. M. Luther, Von weltlicher Obrigkeit, in: M. Luther, *Ausgewählte Schriften*, Frankfurt (Insel) 1983, 6 Bde., hier Bd. 4, 72.

³⁰ Vgl. die in Lyon erschienene Ausgabe von 1596, bes. 1312–1329.

³¹ Vgl. als Beispiel J. Gerhard, *Loci theologici*, 24, cap. 6, m. 2, art. 3, «*de suppliciiis*», Berlin 1868, Bd. 6, 25–478.

³² Zu Kant und zu unserem Thema vgl. M.A. Cattaneo, *La pena di morte tra morale e politica nel pensiero dell'illuminismo*, in: *Sociologia del diritto* (1983) 1, 9–34; I. Primorac, *Kant und Beccaria*, in: *Kant Studien* 69 (1978) 403–421.

³³ Erschienen in Livorno 1764 und bald in verschiedene Sprachen übersetzt.

³⁴ Vgl. F. Facchinei, *Note ed osservazioni sul libro intitolato Dei delitti e delle pene*, Venezia 1765.

³⁵ Ich zitiere hier auf der katholischen Seite C. Malanima, *Commento filologico critico sopra i delitti e le pene secondo il gius divino*, Livorno 1786, und das Werk des deutschen Moralthologen F.X. Linsemann, *Lehrbuch der Moralthologie*, 1878, Paragraph 137.

³⁶ Vgl. unter anderem: G. Ermecke, *Zur ethischen Begründung der Todesstrafe*, Paderborn (Schöningh) 1959, 6–41; *Evangelische Kirche in Rheinland*, Gutachten zur Frage der Todesstrafe, in: *Kirche in der Zeit* 12 (1959) 422 ff.; P. Althaus, *Die Todesstrafe als Problem der christlichen Ethik*, in: *Sitzungsbericht der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, München 1955, 3–35; G. Gloege, *Die Todesstrafe als theologisches Problem*, Opladen (Westdeutscher Verlag) 1966.

³⁷ Vgl. Pius XII., Rede vom 13.9.1952, in: *AAS* 44 (1952) 779–789.

³⁸ Vgl. die Texte in: K. Barth, *Kirchliche Dogmatik*, Zollikon (EVZ) 1951, III/4, 499–513, und ders., in: *Die Stimme der Gemeinde*, 1960, 571.

³⁹ Vgl. dazu J.M. Aubert, *Chrétien et peine de mort*, Paris (Desclee) 1978. Zur innerkatholischen Diskussion: G. Caprile, *Recenti orientamenti episcopali sul problema della pena di morte*, in: *La Civiltà cattolica* 130 (1979) 3098, 148–163, und vor allem die Sondernummer von *Concilium*, 14 (1978) 10, und auch: H. de Lavalette, *Moralistes et peine de mort*, in: *Etudes* 150 (1979) 809–819, und evangelischerseits M. Geiger, *Theologie, Kirche und Todesstrafe*, in: M. Geiger, G. Stratenwerth, H. Saner, *Nein zur Todesstrafe*, Basel (Reinhardt) 1978, 11–33.

sches Recht zu entziehen versucht, sowohl mit juristisch-politischen als auch mit ethischen und theologischen Argumenten. Ich

möchte hier den Wunsch aussprechen, dass der ÖRK und auch der Heilige Stuhl bald zu einer ähnlichen Erklärung kommen.

4. Systematische Darstellung der ethischen Argumente und Gegenargumente

Wenn man von der Todesstrafe spricht, werden gewöhnlich die gleichen Argumente vorgebracht, die in allgemeinen Abhandlungen über Sinn und Begründung von Strafe zu finden sind. Auch wenn diese Argumente vergleichbar sind, werden sie aber doch radikalisiert, wenn sie auf die Todesstrafe bezogen werden.

Ich fasse die Argumente hier kurz zusammen, ohne mir einzubilden, ich könnte in wenigen Sätzen ihre Stichhaltigkeit beweisen oder entkräften. Ich möchte nur aufzeigen, wie sie sich verändern und radikaler werden, wenn sie auf die Todesstrafe angewandt werden.⁴⁰

4.1. Todesstrafe als «Resozialisierungsfaktor»?

Wer Strafe ethisch dadurch rechtfertigt, dass er sie auf ihre resozialisierende Aufgabe bezieht oder auch auf ihre Funktion als Entschädigung oder Vergütung, kann damit offensichtlich nicht zugleich die moralische Berechtigung der Todesstrafe verteidigen. Denn diese stellt tatsächlich die definitive und blutige Desozialisierung des Delinquenten dar. Er wird gewaltsam aus der menschlichen Gesellschaft entfernt, ohne irgend eine Alternative, ausser man verstehe, wie es in der Geschichte vorgekommen ist, den «Eintritt in die Gemeinschaft der Heiligen» als eine Art «Sozialisierung a posteriori». Heute erscheint uns diese Interpretation der Todesstrafe gemäss der sakralen Theorie der Resozialisierung als etwas Groteskes; wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Gesellschaft erst seit der Aufklärungszeit das physische Leben als das *wahre, schützenswerte* Leben anerkennt und das Urteil über das zukünftige Leben und dessen «Verwaltung» dem Gewissen des Einzelnen überlässt. Dies erklärt die Verknüpfung zwischen der Säkularisation der Todesvorstellungen und der allgemein veränderten Haltung gegenüber dem Leben.

4.2. Spezialprävention?

Argumente und Rechtfertigungen, welche sich auf die *Abschreckung und besondere Verhütung* berufen, können im Zusammenhang mit der Todesstrafe weder von einem ethischen noch von einem logischen Gesichtspunkt aus vorgebracht werden. Durch den unwiderbringlichen Verlust jeglichen freien Willens wird der Delin-

quent post mortem nicht mehr schädigen können (aufgrund des Verlustes jeglicher Freiheitsausübung durch die physische Beseitigung kann man nie sagen, ob eine Person noch irgendwelche Verbrechen begangen hätte oder nicht).

4.3. Zur Generalprävention

Wenn man sich der Argumentation der *Vorbeugung oder allgemeinen Abschreckung* bedient, wird die Diskussion noch schwieriger. Man muss hier zwischen einer «normativen» (das heisst juristischen oder ethischen) und einer «empirischen» Legitimation unterscheiden. In diesem zweiten Fall⁴¹ kann man leicht eine Übereinstimmung der empirischen Untersuchungen mit der These der *Nicht-Abschreckung* durch die Todesstrafe feststellen. Die aus solchen Nachforschungen gewonnene Sicherheit ist jedoch nicht gross genug, um gewisse Fachleute der Sozialwissenschaften daran zu hindern, an der gegenteiligen Meinung festzuhalten. Man darf überdies nie vergessen, dass es nicht möglich ist, eine moralische Legitimation oder Ablehnung auf Informationen zu begründen, die ausschliesslich von empirischen Untersuchungen stammen. Damit würde man einen Fehler begehen, den die Ethiker den «naturalistischen Fehlschluss» nennen.

Wenn man aber die Berechtigung der Todesstrafe verteidigt als ein notwendiges Mittel, um die *sittliche Ordnung*, mit der sich die Gesellschaft wie auch jeder einzelne Bürger identifizieren muss, auf exemplarische Weise zu bestätigen, fällt man in eine andere Reihe von argumentativen und normativen Schwierigkeiten. Selbst wenn man empirisch beweisen könnte, dass die Todesstrafe das durchschnittliche moralische Niveau einer bestimmten Bevölkerung hebt, hätte man damit noch nicht genug hinreichende Argumente, um ihre Nützlichkeit, Dringlichkeit und moralische Notwendigkeit zu beweisen. Es ist wirklich nicht jedes Mittel gut und gerechtfertigt, um ein moralisch unanfechtbares Ziel zu erreichen. Wenn man zum Beispiel nicht beweisen könnte, dass das Mittel der Todesstrafe die einzige Möglichkeit ist, um das gute Ziel der Sicherheit und des Friedens zu erreichen, müsste man darauf verzichten und weniger blutige Mittel wählen, um dasselbe Ziel zu erreichen. Dies ist meiner Ansicht nach heute in allen staatlichen Gesellschaften der

Welt der Fall, in denen die politische Gemeinschaft über genug technische Mittel verfügt, um die Sicherheit zu erhalten und zu garantieren, ohne unbedingt zur physischen Zerstörung von Personen greifen zu müssen, denen in einem ordentlichen Prozess sehr schwere, dem Leben der Gesellschaft schädliche Verbrechen nachgewiesen worden sind.

Wie man in unserer kurzen historischen Darstellung sehen konnte, hat man in der Vergangenheit oft gedacht, die «tranquillitas ordinis» könnte mit keiner anderen Strafe aufrechterhalten werden, und deshalb hat man auch versucht, die Todesstrafe als Ausdruck der *berechtigten Selbstverteidigung* der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Individuen zu legitimieren. Diese berechtigte Selbstverteidigung wurde als Ausdruck einer ausweglosen Situation interpretiert, eines Notstands, worin man den Tod mangels einer besseren Alternative wählen musste: «quia necessitas non habet legem», da Not kein Gesetz kennt.⁴² Auch wenn man verschiedener Meinung sein kann über die Frage, ob die Lage jeweils so aussichtslos war, ist zuzugeben, dass diese Art Begründung im Prinzip eher zutrifft als die Argumente, die sich auf eine angebliche Resozialisierung des Todeskandidaten berufen oder die eine sogenannte erzieherische Funktion der Todesstrafe für die Gesellschaft postulieren. Auch hier muss man aber sagen, dass diese Begründung ihre Schwächen hat, denn der Notstand ist in Wirklichkeit sehr selten vorhanden, wenn er nicht überhaupt fiktiv ist.

4.4. Die Vergeltung

Es bleibt nur noch der Rekurs auf eine Argumentation, nämlich auf die Idee der Strafe als Entschädigung oder Rache. Diese «absolut» genannte Legitimation der Strafe

⁴⁰ Die theoretische Diskussion der Argumente ist vor allem im angelsächsischen Sprachbereich lebendig. Vgl. unter anderem: B.L. Cohen, In defense of Capital Punishment, in: The Dalhousie Review 44 (1964/65) 442–451; D.A. Conway, Capital Punishment and Deterrence: Some Considerations in Dialogue Form, in: Philosophy and Public Affairs 3 (1974) 431–443; E. van der Haag, On Deterrence and the Death Penalty, in: Ethics 78 (1967/68) 280–288; M. Kelly, G. Schedler, Capital Punishment and Rehabilitation, in: Philosophical Studies 34 (1978) 329–331; Th. Satre, The Irrationality of Capital Punishment, in: Southwestern Journal of Philosophy 6 (1975) 75–87; G. Schedler, Capital Punishment and its Deterrent Effect, in: Social Theory and Practice 4 (1976) 47–56.

⁴¹ Vgl. u.a. G. Piffer, L'efficacia generalpreventiva della pena di morte, in: Jus 28 (1981) 361–377, und die schon erwähnten Artikel von Conway, van der Haag und Schedler.

⁴² Vgl. dazu: Handbuch für Rechtsgeschichte, aaO.

zeigt sowohl deutlich ihre Argumentationschwächen als auch die Gefahr des Missbrauchs bei einer möglichen konkreten Anwendung. Am deutlichsten zeigt sich der Missbrauch bei der Argumentation mit der *Staatsraison*. Diese lässt keinen Platz für ein Verstehen der inneren Würde jedes Menschen. Die Person darf wirklich nie zu

einem einfachen Mittel des Staates, welcher sie zur Erreichung der eigenen Ziele missbraucht, erniedrigt werden. Meines Erachtens kann die Staatsraison mit einer ethischen Begründung nur im Falle wirklicher Notwehr angerufen werden, in einem Verteidigungskrieg, den man gezwungenermassen führen muss.

5. Die Elemente einer auf die Abschaffung der Todesstrafe ausgerichteten Praxis

Wie man in der historischen Übersicht gehört hat, ist die christliche Tradition den Forderungen einer bedingungslosen Achtung vor dem Menschen, unabhängig vom Grade seiner objektiven oder subjektiven Schuld auf strafrechtlicher Ebene, nicht treu geblieben. Diese Untreue, die zum Glück auch Ausnahmen kennt, darf uns nicht an der Bedeutung und der Richtigkeit der Argumente gegen die Todesstrafe zweifeln lassen; sie muss uns eher als Gegengift gegen die Illusion dienen, wir könnten mit unseren Kräften allein die Gewalt im Leben der Gesellschaft eliminieren. Man darf sich zwar keine Illusionen machen, aber doch überzeugt sein, wie es Karl Barth sagte: «Die göttliche Gerechtigkeit hat sich nach der christlichen Lehre schon gezeigt; jede menschliche Übertretung ist schon gesühnt, jede Verletzung der öffentlichen Ordnung schon bestraft mit einem einzigen Todesurteil: dem gegen den Sohn Gottes.»⁴³

Aber was bedeutet dies nun für die Praxis in der Gesellschaft und auch innerhalb der christlichen Gemeinden? Ich erlaube mir, hier nur ein paar Elemente einer konsequent sein wollenden Praxis aufzuzählen:

- Um das ethische Bewusstsein der öffentlichen Meinung zu stärken, scheint es mir wichtig, auch in kirchlichen Kreisen die Gewohnheit argumentativer Diskussion zu pflegen. Natürlich erhebt diese nicht den Anspruch, irrationale oder emotionale Widerstände endgültig zu besiegen. Der Verstand kann, trotz all seiner Schwächen und Zwiespältigkeiten, dazu dienen, die Winkel auszuleuchten, in denen die Angst sich verkriecht.

- Es scheint mir besonders wichtig, die hinter den Widerständen gegen die Abschaffung der Todesstrafe *verborgene politische Ethik* einer radikalen Kritik zu unterwerfen. Diese politische Ethik neigt dazu, dem Staat, wenn schon nicht gerade göttliche Züge, so doch unbegrenzte Kompetenzen zuzugestehen, und dies tut sie oft im Namen eines angeblich göttlichen Willens. Man darf nicht denken, man könne die Meinung vieler Leute über die Todesstrafe ändern, ohne zugleich die Grundlagen ihrer

politischen Moral von innen her zu revidieren.

- Für die Diskussion innerhalb der christlichen Gemeinde scheint es mir wesentlich, das christologische Argument gegen die Todesstrafe zu unterstreichen.

- Schliesslich bieten all diese Diskussionen Gelegenheit, darzulegen, dass nicht automatisch auf einen *Sündenbock* zurückgegriffen werden kann, weder auf individueller, noch auf kollektiver Ebene.

- Die Erlösungstat Jesu hat diese Notwendigkeit ein für alle Mal überflüssig gemacht, indem sie uns die Möglichkeit eröffnet, freie Männer und Frauen zu werden.⁴⁴

Alberto Bondolfi

⁴³ Vgl. K. Barth, Kirchliche Dogmatik, aaO.

⁴⁴ Vgl. René Girard, Le bouc émissaire, Paris (Le livre de Poche Essai) 1986.

Kirche Schweiz

Caritas für Menschen am Rande

Zur Eröffnung der Dezembersammlung der Caritas Schweiz – im Rahmen der öffentlich sammelnden Hilfswerke ist der Caritas Schweiz der Dezember als Sammlungsmonat zugeteilt – orientierte das Hilfswerk der Katholiken in der Schweiz «für Menschen am Rande» schwerpunktmässig über die Not der Strassenkinder in den Slums der Dritten Welt und über Möglichkeiten, dieser Not zu begegnen.

Not und Notlagen in aller Welt

Gleichsam als Hinführung zeichnete Fridolin Kissling, Direktor der Caritas Schweiz, ein Panorama der Not in der Welt. Eben aus dem Libanon zurückgekehrt, den er mit einer Delegation der Caritas Internationalis besucht hatte, begann er seine Darlegung mit diesem leidgeprüften Land.

In der heutigen Situation würden die Schulen im Vordergrund stehen, weil die Schulung der Kinder für die Libanesen die einzige Hoffnung auf Zukunft sei; so komme im Programm 1990 die Schulgeldhilfe vor der medizinischen Versorgung und der Hilfe zum Wohnungsbau. Besondere Sorge bereitet zurzeit *El Salvador*, weil dort die Mitarbeiter besonders gefährdet sind, wie jeder gefährdet ist, der sich für die Ärmsten einsetzt. Eine Trockenheit im Norden und Osten *Äthiopiens* und ein Ernteverlust von 40 bis 70% sogar auf der Hochebene machen dieses Land von neuem zu einem Katastrophengebiet. Neu und auf neue Weise wird die Caritas auch mit der Situation in *Osteuropa* konfrontiert; zum einen steigt die Zahl der Hilfsgesuche, und zum andern sind die schweren Anpassungsprobleme Folge der Verschuldung.

Im Bereich der Inlandhilfe sprach Fridolin Kissling zwei Problemfelder als vordringlich an: *Fremd in der Schweiz* und *materielle Armut und Verschuldung*. Die Caritas Schweiz führt zurzeit über 30 Aufnahmezentren für Asylanten, blickt aber auch auf ihr 10jähriges Indochina-Engagement zurück.¹ Die Beschäftigung mit der Armut in der Schweiz – im Vordergrund stehen zurzeit die Armut von Frauen² und die Verschuldung durch Kleinkredite³ – führte die Caritas zum Erkenntnis: Die Existenzsicherung muss wieder zentraler ins Bewusstsein gerückt werden. Unvergleichlich mehr als für die Schweiz gilt dies für die Länder der Dritten Welt, aber auch für Osteuropa. In diesem Zusammenhang steht auch die Petition der grossen schweizerischen Hilfswerke «Entwicklung braucht Entschuldung»⁴. Das Verbindende der Not in der Schweiz und im Ausland sieht Fridolin Kissling in den *Verzerrungen in der Güterverteilung*. Die Strassenkinder in der Dritten Welt sind denn auch typische Leidtragende solcher Verzerrungen.

Die Verschuldung trifft die Kinder

So stellte auch Peter Büchler, Mitarbeiter der Auslandhilfe der Caritas Schweiz, die

¹ Dazu erschien eben als «Caritas Schweiz Dokumentation» 3/89: In zwei Kulturen heimisch werden. Zehn Jahre Indochinaflüchtlinge in der Schweiz, 50 Seiten (zu beziehen bei: Caritas Schweiz, Informationsdienst, Löwenstrasse 2, 6002 Luzern, Telefon 041-50 11 50; dort ist auch ein Verzeichnis aller Publikationen und Aktionsmaterialien der Caritas Schweiz erhältlich).

² SKZ 157 (1989) Nr. 23, S. 394 f. («Arme Frauen in der Schweiz»).

³ «Caritas Schweiz Berichte» 3/88: Neue Wege zur Verschuldung – Durch «Plastikgeld» in eine neue Armut? (Bezugsadresse: Anm. 1).

⁴ SKZ 157(1989) Nr. 42, S. 633 f. («Gerechtigkeit konkret: Entwicklung braucht Entschuldung»).

Not der Strassenkinder in Lateinamerika in den Zusammenhang der Verschuldungs- und Schuldenentlastungsproblematik.⁵ Die Verschuldung Lateinamerikas – die aus lateinamerikanischer Sicht anders aussieht und zu berechnen ist als aus nordamerikanischer und europäischer – bzw. die Schuldenentlastung, vor allem die vom IWF geforderten Strukturanpassungsmassnahmen, haben für die Volkswirtschaften verheerende Auswirkungen. Viele Betriebe mussten schliessen, so dass heute rund 300 Mio. Menschen ohne Arbeit sind, die durchschnittliche Arbeitslosenquote 15% beträgt, in Bolivien gar 50% erreicht und in Armenvierteln von Grossstädten 50% übersteigt. Ohne Währungsreserven drücken die Notenbanken Geld, was eine entsprechende Inflation zur Folge hat. Steigende Lebenshaltungskosten und steigende Steuern bei sinkenden Subventionen und eingefrorenen Löhnen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Familienbudget. Rechnete man für 1980 mit 819 Mio. Menschen, die unterhalb der absoluten Armutsgrenze lebten, so für 1985 bereits mit 881 Mio. Diese Menschen müssen ihre Ess- und Arbeitsgewohnheiten ändern: den Familientisch mit der Gemeinschaftsküche tauschen, Frauen müssen vermehrt einem Erwerb nachgehen, Mehrfachbeschäftigungen nehmen zu und Kinderarbeit wird zur Überlebensnotwendigkeit. Von den unter 5jährigen Kindern leben 45% in absoluter Armut – wegen Mangelernährung sterben jährlich gar 40 000 –, die Hälfte aller Kinder arbeitet regelmässig, manche bis zu 20 Stunden im Tag, und zwar auf der Strasse. So stehen diese Kinder (und Jugendlichen) in einem dauernden Kampf um die Strasse, 5 bis 10% von ihnen sind ohne Familienverbindung, so nimmt die Kinderprostitution und die Verwicklung in den Rauschgifthandel zu... Unter diesen Lebensumständen sieht – und hat – die neue Generation keine Zukunft. Später nannte Liselotte Bauer de Barragan, Ärztin und Direktorin der Fundación San Gabriel, diese zerstörte Generation eine «Bombe, da ist die Atombombe nichts dagegen».

Kinder auf der Strasse, Kinder der Strasse

Zunächst jedoch skizzierte Liselotte Bauer den bolivianischen Kontext der Not der Strassenkinder, die sie als Ärztin, vor allem aber als Leiterin der Fundación San Gabriel – einer Trägerin von Strassenkinder-Projekten in La Paz und Partnerorganisation der Caritas Schweiz – kennt. Von den 6 Mio. Einwohnern Boliviens sind 2,5 Mio. Kinder im schulpflichtigen Alter; 1 Mio. besucht die Schule keinen einzigen Tag, und von jenen, die die Schule besuchen, verlassen 92% sie zwischen dem 3. und 5. Schul-

Kindern in der Dritten Welt helfen – aber wie?

Einzel Spendern, Gemeinden, Pfarreien, privaten und öffentlichen Organisationen, Kantonen und Bund stehen vier Möglichkeiten offen, die Hilfe der Caritas an Kindern in der Dritten Welt zu unterstützen:

Beiträge an die Sammelaktionen der Caritas ohne Nennung des Verwendungszweckes: Die Mittel werden in diesem Falle für die vielen Aufgaben verwendet, über die wenig publiziert wird, die aber dennoch sehr zentral sind.

Deckung von Kosten, die der Caritas entstehen aus Untersuchungen, Informationsarbeit und allgemeinen Verwaltungskosten: Solche Spenden unterstützen die Struktur der Caritas, damit sie ihre Hilfe effizient gestalten kann.

Beiträge mit dem Vermerk «Sozialhilfe Dritte Welt» werden zur Hauptsache für Kinder-Projekte in der Dritten Welt verwendet. Es werden damit zum Teil auch Projekte in der Invalidenhilfe, in der Altenbetreuung und in der Menschenrechtsarbeit finanziert.

Wer vor allem Kinder-Projekte in der Dritten Welt mit spezieller Berücksichtigung der Strassenkinder unterstützen möchte, hat zwei Möglichkeiten:

Das Partnerschaftsprogramm der Caritas: Das Programm entstand vor fünf

Jahren. Es konzentriert seine Hilfe auf Projekte ausgewählter, vertrauenswürdiger Partnerorganisationen, welche die Arbeit mit armen Kindern ins Zentrum stellen. Die Paten verpflichten sich, monatlich einen Beitrag an eine Auswahl von Partnerschaftsprojekten in Haiti, Brasilien, Bolivien, El Salvador, Uganda oder Macao zu leisten. In einem Rechenschaftsbericht werden die Paten jährlich über «ihr» Partnerschaftsobjekt informiert.

Das Partnerschaftsprogramm will Schweizer Spender und ausführende Partnerorganisationen im Ausland enger in Kontakt bringen. Dies geschieht durch die Unterstützung spezifischer Projekte der Caritas im Ausland. Bei Angabe des Stichwortes «Kinder Dritte Welt» erhalten die Schweizer Projektpartner eine Auswahl von Projekten, welche sich der Kinderhilfe widmen. Der Projektpartner wählt eines oder mehrere Projekte zur Unterstützung aus und bestimmt den Spendenbeitrag. Caritas Schweiz bemüht sich, den Spender über den Werdegang des Projekts bis zu dessen Abschluss regelmässig zu informieren. Projektpartnerschaften sind in besonderer Weise geeignet für Institutionen wie Kirchgemeinden, Vereinigungen und Verbände.

jahr, so dass heute mit einem Anteil von funktionalen Analphabeten an der Bevölkerung von über 60% zu rechnen ist. Diese Schulabgänge seien insofern verständlich, als die Schulprogramme für das tägliche Leben nichts nützten und die Kinder auch deshalb lieber einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Gleichzeitig würden sie sich damit aber auch der Krankheit und der Gewalt aussetzen: Polizei und ordentliche Leute zum Beispiel verscheuchten die Kinder von der Strasse – die Erwachsenenwelt bringe den Kindern das Fürchten bei.

Auf der Strasse können die Kinder aus drei Gründen sein, meinte Liselotte Bauer. Erstens um sie als Weg oder als Spielplatz zu benutzen (auf unserer Welt dürften Kinder eigentlich nur aus diesem Grund auf der Strasse sein). Zweitens als Arbeitsplatz, weil Kinder arbeiten müssen: Schuhe putzen, Autos waschen, Gräber pflegen, verkaufen... Drittens als Lebensraum, weil eine schlimme Familiensituation – der fehlende Vater oder auch seine Trunksucht – die Kinder auf die Strasse vertreibt. Dort leiden die 6- bis 12jährigen am meisten unter Liebesmangel.

Die Projekte für diese Strassenkinder setzen seit 1983 bei der Gesundheitspolitik an, weil einerseits die Gesundheitspolitik politisch nicht verdächtigt wird und weil es andererseits Gesundheit für immer weniger gibt. Und nicht nur Gesundheit, denn diese Strassenkinder setzen die Zukunft der Dritten Welt in Frage: Welches kann ihre Zukunft sein, wenn eine ganze Generation ausfällt, wenn Menschen zu Gewalttätigkeit gedrängt werden?

Die Projekte für Strassenkinder in La Paz umfassen Projekte, mit denen Kinder in den Familien gefördert, mit denen gefährdete Kinder gestützt werden und eigentliche Strassenkinder-Projekte. Besonders schwierig sei die Arbeit mit den 12- bis 16-, 18jährigen Mädchen, die nachts von «Onkeln» zur Prostitution missbraucht werden. Tagsüber, wenn sie sich in einem Haus der Fundación aufhalten, fallen diese Mädchen – die wirklich noch Kinder seien –

⁵ Dr. Peter Böhler ist auch der Verfasser der «Caritas Schweiz Dokumentation»: Wenn die Strasse zur Heimat wird. Strassenkinder in den Slums der Dritten Welt (Bezugsadresse: Anm. 1).

durch ihre Kindlichkeit auf – regressives Verhalten als Reaktion auf grosses Leiden. Die Buben sähen, so ergab eine Erhebung in Lima, als Ausweg immerhin noch die Gewalt, Guerillero sei ein für sie denkbarer und möglicher Beruf geworden, die Mädchen hingegen seien völlig ohne Zukunftsperspektive, vor allem aber ohne Selbstidentifikation als Frau, wüssten nicht, was eine Frau sei. Hier stösst die Arbeit mit den Strassenkindern an eine bittere Grenze: «Wir wissen nicht, was wir machen sollen», erklärte Liselotte Bauer, alle psychotherapeutischen Techniken nützten nichts. Was in den Projekten hingegen getan werden kann und auch getan wird, ist ein Vorgehen in kleinen Schritten: ein offenes Haus anbieten, das von der Polizei nicht betreten werden darf, dann eine Übernachtungsmöglichkeit, Freizeitanimation, Vermittlung auch handwerklicher Fertigkeiten... Dabei bestimmen den Tag die Kinder selber, weil sie für das Heute die Verantwortung sehr wohl selber wahrzunehmen wissen. Was ihnen abgeht, sind das Gefühl und das Verständnis für die Zeit. So liegt es an den Erziehern und Erzieherinnen, diese Selbstverantwortung im Blick auf die Zukunft zu systematisieren.

Die Erfahrungen mit den Strassenkinder-Projekten hingegen werden wenig systematisch reflektiert und ausgewertet – dazu fehlt einfach das Geld. Selbst die Projekte können von den örtlichen Hilfsorganisationen wie der Fundación San Gabriel nicht allein finanziert werden. Sie brauchen deshalb Partnerorganisationen wie die Caritas Schweiz.⁶

Rolf Weibel

⁶ Eine andere Partnerorganisation in Lateinamerika, die Caritas im Nordosten Brasiliens, wurde bereits vorgestellt in: SKZ 157 (1989) Nr. 45, S. 682 ff.

Sich selber überzeugen, um andere zu überzeugen

«Sich selber überzeugen, um andere zu überzeugen»: Diese Worte, die im Zusammenhang mit dem Entschuldungsprojekt der Hilfswerke geäussert wurden, waren gleichsam die Grundlinie der Beratungen des Priesterrates sowie des Rates der Diakone und Laientheologen und -theologinnen, die am 24./25. Oktober 1989 unter dem Vorsitz von Bischofsvikar Max Hofer in Delsberg tagten. In Anwesenheit von Weihbischof Martin Gächter, Generalvikar Anton Cadotsch, Bischofsvikar Hermann Schüepp und Kanzlerin Annelis Kurmann berieten die Räte der hauptamtlichen Seel-

sorger und Seelsorgerinnen unter der Leitung des Ausschusses pastoral sehr bedeutsame Fragen: Thematik der Dekanatsfortbildungskurse 1991, Sterbebegleitung heute – Aspekte aus christlicher Sicht, Bussweisungen der Schweizer Bischofskonferenz und Entschuldungsprojekt der Hilfswerke wie des Fastenopfers 1990.

Unter den Anliegen an die Bistumsleitung ist das Bedürfnis erwähnenswert, dass der Diözesanbischof und Vertreter des Bischofsrates jährlich wenigstens einmal an einer der 39 Dekanatsversammlungen teilnehmen sollen. Weihbischof Martin Gächter nahm den Wunsch entgegen. Er wies auf die Tatsache hin, dass bereits jetzt, wenn Einladungen vorliegen, Mitglieder des Bischofsrates an solchen Dekanatsversammlungen oder Dekanatsfortbildungskursen teilnehmen. Er versprach, in der Dekanatskonferenz im Januar 1990 einen Vorschlag zu unterbreiten, der sowohl den Möglichkeiten des Bischofs und des Bischofsrates als auch den Bedürfnissen der Dekanate Rechnung trägt.

Dekanatsfortbildungskurse 1991

Die Basler Fortbildungskommission unterbreitete den Räten fünf Themenvorschläge für die Dekanatsfortbildungskurse 1991. Diese Vorschläge wurden von der Kommission aus 41 Themen ausgewählt, die die Bereiche Verkündigung, Gemeinde, Kirche, Seelsorger/Seelsorgerin-Sein, Pastoral und Gesellschaft betreffen. Andreas Imhasly, Leiter des Bildungszentrums Wislikofen, erläuterte die von Arno Stadelmann, dem Leiter der diözesanen Fortbildung, näher umschriebenen fünf Themen:

1. Fundamentalismus – ein Ärgernis unserer Zeit.
2. Inhalt, Ziel und Form unserer Verkündigung – alte und immer wieder neue Aufgabe.
3. Spiritualität zwischen Resignation und Hoffnung – Frage nach meiner Lebensform.
4. Wohlstand und Armut – Schweizer sein 1991 für mich als Seelsorger und für mich als Christen.
5. Glaube und Kultur menschlichen Lebens – Gestaltung des Glaubens nach ausseren.

In einer eingehenden Diskussion, in der die Mitglieder der Räte auch die Meinungen nicht anwesender Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Fortbildungskursen einbrachten, wurden zwei Themenbereiche für 1991 als besonders geeignet betrachtet: Fundamentalismus sowie Wohlstand und Armut. Interessant war unter anderem, dass sehr klar mit Fragen auf Schwachstellen im Verhalten der Seelsorger und Seelsorgerinnen hingewiesen wurde: Wieweit tragen wir

Seelsorger und Seelsorgerinnen dazu bei, dass der Fundamentalismus heute eine so starke Strömung wird? Wie steht es mit unserer eigenen Anpassung an das, was gesellschaftlich gang und gäbe ist? Was hat der Wohlstand auf mein eigenes Leben für einen Einfluss? Die Räte fanden diese beiden Themen für die Behandlung in der Fortbildung notwendig. Dem Diözesanbischof empfahlen sie, das Thema «Wohlstand und Armut» 1991 im Bistum Basel aufarbeiten zu lassen. Die aktuellen Fragen über den «Fundamentalismus» können in einem zweiten Fortbildungskurs, den einige Dekanate zusätzlich zum obligatorischen Fortbildungskurs durchführen, eingebracht werden.

Sterbebegleitung heute –

Aspekte aus christlicher Sicht

Eine Arbeitsgruppe der Schweizer Bischofskonferenz bat die Räte zum «Entwurf zu einem Grundlagenpapier: Sterbebegleitung heute – Aspekte aus christlicher Sicht» Stellung zu nehmen. Dr. Peter Schmid, Pfarrer, Suhr, führte in das Umfeld, besonders auf dem Hintergrund der Bewegung Exit ein. P. Anton Eicher, Spitalseelsorger, Bern, und Ivo Graf, Sektorleiter Sozialbereiche der Abteilung Inlandhilfe, Caritas Schweiz, Luzern, gaben ihre Stellungnahmen zu den Ausführungen über «Schwerkrank sein – Sterben: Eine komplexe, herausfordernde Situation» ab. Die Räte stimmten im wesentlichen den sehr fundierten Bemerkungen, die in Zusammenarbeit mit Dr. Gabriel Looser, Spitalseelsorger, Bern, entstanden sind, zu. Priester, Diakone und Laientheologen und -theologinnen unterbreiteten der Arbeitsgruppe zusätzlich einige Wünsche: Das Arbeitspapier ist ebenfalls der Vereinigung der katholischen Spital- und Krankenseelsorger zu unterbreiten. Ferner ist mit der evangelisch-reformierten Kirche Kontakt aufzunehmen, da die Problematik auch diese Christen betrifft. Unklar war der genaue Adressat des Papiers: Wenn die Bischofskonferenz ihre Äusserungen primär an theologisch gebildete Personen richtet, muss zusätzlich ein Papier ausgearbeitet werden, das auch für nicht theologisch gebildete Personen verständlich ist. Deutlicher ist auf die Sterbebegleitgruppen, die es vielerorts gibt, hinzuweisen. Es scheint zu wenig berücksichtigt, dass auch nicht ordinierte Seelsorger und Seelsorgerinnen eigenverantwortlich in der Krankenseelsorge tätig sind. Eine Hilfe der Bischofskonferenz, wie Laientheologen und -theologinnen Kranke und Sterbende begleiten können, wäre ein Dienst: Da diese Seelsorger und Seelsorgerinnen nicht ordiniert sind, gibt es grosse Schwierigkeiten, wenn die Bischofskonferenz vor allem die Feier des Buss-Sakramentes, der Kranken-

salbung und der Eucharistie als «Hilfe in schwerer Krankheit» und als «sichere Zusage Gottes, dass er den Menschen in dieser Situation nicht allein lässt» empfiehlt.

Bussweisungen

Diözesanbischof Otto Wüst wollte den Priesterrat sowie den Rat der Diakone und Laientheologen und -theologinnen anhören, wie die Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht im Zusammenhang mit den Weisungen über das Sakrament der Busse, insbesondere über die Einzelbeichte und die Bussgottesdienste mit Kollektivabsolution angewendet werden sollen. Zusätzlich zu den Räten der hauptamtlichen Seelsorger wird der Diözesanbischof auch die Dekane, die sich im Januar 1990 versammeln, dazu befragen.

Weihbischof Martin Gächter führte anstelle des erkrankten Diözesanbischofs Otto Wüst in die kirchenrechtlichen Kriterien und die von den Bischöfen dazu herausgegebenen pastoralen Leitlinien ein. Mit grossem Interesse nahmen die Mitglieder der Räte vor allem den historischen Überblick über die Entwicklung der Bussordnung in der Schweiz entgegen. Ausgangspunkt war das 1970 von der Schweizer Bischofskonferenz herausgegebene Pastoral Schreiben über «Busse und Beichte», das drei Wege der Sündenvergebung vorsieht, die sich ergänzen: persönliche Umkehr (die immer vorhanden sein muss), Gemeinde-Bussfeier ohne sakramentale Lossprechung und Einzelbeichte. Wichtige Abschnitte in der weiteren Entwicklung waren: die Veröffentlichung des neuen römischen Buss-Ritus (1974), die «Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Busse» (1974) und das Pastoral Schreiben «Busse und Buss-Sakrament» (1982). Ein weiterer Hintergrund für die Beratungen waren die seinerzeit vom diözesanen Seelsorgerat erarbeiteten Impulse über das Buss-Sakrament, zu denen auch der Priesterrat Stellung genommen hatte.

Die Räte der hauptamtlichen Seelsorger wurden zu folgenden Bereichen befragt: Kriterien der Bischofskonferenz für die Beurteilung, ob die vom Kirchenrecht geforderten Bedingungen für die Erteilung der Kollektiv-Absolution im Bistum Basel gegeben sind. Wie kann in Buss-Gottesdiensten auf die Einzelbeichte hingewiesen werden? Wie kann die Einzelbeichte im Bistum Basel noch mehr als bisher gefördert werden, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Firmung, der kirchlichen Trauung? Wie können die Anliegen der Schweizer Bischöfe, vor allem wie sie in den pastoralen Leitlinien aufscheinen, im Dekanatsfortbildungskurs

1990 «Schuld und Versöhnung» beachtet werden.

Die vielfältigen Antworten werden sicher von der Dekanatenkonferenz ergänzt werden. Trotzdem kann schon jetzt auf eine Grundtendenz, die aufschien, hingewiesen werden: Es ist tatsächlich ein «dauerndes Anliegen», «noch besser zu erfassen, dass das christliche Leben stets ein Weg der Bekehrung ist» (pastorale Leitlinien der Schweizer Bischöfe). Dieser Weg der Bekehrung geschieht in verschiedenen Formen. Deshalb dürfen als sakramentale Formen weder der Buss-Gottesdienst mit Kollektiv-Absolution, der sehr viele Werte in sich birgt und auch zur Einzelbeichte hinführt, noch die Einzelbeichte «verkommen». Die Räte wiesen vor allem auf die Tatsache hin, dass heute bei vielen Gläubigen die «moralische Unmöglichkeit» (Kriterien 2c), zur Einzelbeichte zu gehen, vorhanden ist. Daher sind vorerst alle Anstrengungen voll zu unterstützen, die Seelsorger und Seelsorgerinnen befähigen, diese Glaubenden neu in die vielfältigen Formen, also auch in die Einzelbeichte, einzuführen. Die Räte sind sehr dankbar, dass 1990 der Fortbildungskurs Gelegenheit gibt, die pastoralen Probleme von Schuld und Vergebung grundlegend anzugehen. Das wird auch das unentbehrliche Umfeld werden, auf dem die «pastoralen Leitlinien» und die Partikularnormen im Bistum Basel angewendet werden können.

Entschuldungsprojekt 1990

«Sich selber überzeugen, um andere zu überzeugen», war der eigentliche Sinn, weshalb sich der Direktor des Fastenopfers der Schweizer Katholiken, Ferdinand Luthiger, und der Leiter des Ressorts Bildung, Dr. Anton Bernet-Strahm, bemühten, die Räte über die Fastenopfer-Aktion 1990 eingehend zu informieren. Ferdinand Luthiger gelang es, in die recht komplexen Fragen über «Entwicklung braucht Entschuldung» einzuführen und so die Räte zu überzeugen, dass es sinnvoll ist, sich für die gemeinsame Petition von Brot für Brüder, Caritas, Fastenopfer, Heks, Helvetas und Swissaid einzusetzen. Dr. Anton Bernet-Strahm zeigte, wie die Petition ganz konkret in der Pfarrei umgesetzt werden kann an drei Einstiegen: einem humanitären (die Verschuldung ist eine gefährlichere Bombe als die Atom-bombe), einem spirituellen (die Verschuldungsproblematik ruft nach Vergebung als zentralem Punkt der christlichen Botschaft) und einem pastoralen (Sammeln von Unterschriften). Die rege benutzte Diskussion zeigte die Notwendigkeit, eine Auskunftsstelle für Seelsorger und Seelsorgerinnen ins Leben zu rufen, die kompetent und sachgerecht sowie möglichst unkompliziert auf

Fragen der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Zusammenhang mit dem Entschuldungsprojekt Auskunft geben kann.

Max Hofer

Hinweise

Junge Gemeinde: Mystik und Politik

Der kirchlichen Jugendarbeit wurde in den letzten Jahren immer wieder Einseitigkeit vorgeworfen. Sie fördere vor allem die Selbstverwirklichung und Kreativität der Jugendlichen sowie ihr soziales und politisches Lernen. Gegenüber dem gesellschaftspolitischen Engagement kämen die Glaubensvermittlung und die Hinführung zum gottesdienstlichen Leben der Kirche zu kurz. Dieser Vorwurf übersah jedoch, dass sich die kirchliche Jugendarbeit nicht nur zunehmend mit politischen Fragen beschäftigte, sondern mit den Jugendlichen auch auf der Suche nach neuen religiösen und kirchlichen Ausdrucksformen war. An diesem Suchen beteiligte und beteiligt sich auch die «Junge Gemeinde», die sich selber als «Schweizerische Kirchliche Jugendbewegung» versteht.

Ein Ergebnis dieser Suche sind die Leitlinien der «Jungen Gemeinde», die die Bundeskonferenz am 2./3. September 1989 in Einsiedeln verabschieden konnte. Auf Wunsch der Kantonalleitungen, das heisst der ehrenamtlichen jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sollten diese kein umfangreiches Papier werden, sondern kurz, einfach und in verständlicher Sprache die wesentlichen Ziele ausdrücken. In drei Punkten skizzieren sie nun das Selbstverständnis, das «Profil» der «Jungen Gemeinde»:

«1. Als Jugendverband sind wir Anwalt der Jugend. Wir suchen aktiven Kontakt zu den Jugendlichen und Jugendgruppen und wir setzen uns mit der Situation der Jugendlichen auseinander: Im persönlichen Bereich, in Familie/Freizeit/Arbeit/Schule und in der Gesellschaft.»

2. Als kirchlicher Jugendverband ist uns das Religiöse und das Mitarbeiten an einer geschwisterlichen Kirche sehr wichtig. Darum suchen wir nach jugendgerechten Zugängen zur christlichen Botschaft, damit junge Menschen sich in ihr verwurzeln und den Glauben in ihrem Leben erfahren können.

3. Die Verwurzelung in den menschgewordenen Gott heisst auch immer Parteinahme für die Würde und Rechte der Menschen. Darum ist uns ein politisches Engage-

ment aus dem Glauben wichtig. Diese Spannung von Mystik und Politik versuchen wir auszuhalten.»

Diese Leitlinien sind insofern bereits auch Profil, als sie in den angebotenen Handreichungen wie Aktivitäten der «Jungen Gemeinde» zum Tragen kommen.¹ Dazu gehört in besonderer Weise der Adventskalender, der in diesem Jahr «Lichtblicke» zum Thema hat und dazu ermutigen will: «Aufbrechen mit der Sehnsucht, dass das Licht der Dunkelheit trotz!»² Mit Wort und Bild bietet jeder Tag auch ganz konkrete Anregungen, wie im Advent Religiosität mit Kopf, Herz und Händen gelebt werden kann, und zwar eine Religiosität, die die Innerlichkeit des Denkens und Fühlens nicht von der Äusserlichkeit des (auch sozialen und politischen) Handelns trennt. Während der Adventskalender ein Begleiter eher für den einzelnen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist,³ laden regionale Adventstreffen und das bereits traditionelle Ranftreffen in der Nacht vom 16. auf den 17. Dezember zu adventlicher Gemeinschaft ein.

Rolf Weibel

¹ Zum Beispiel die «Junge Gemeinde Impulse» (vgl. SKZ 157 [1989], Nr. 46, S. 708: «Für einen gemeindebildenden Gottesdienst»).

² Zu beziehen bei: Junge Gemeinde, Postfach 159, 8025 Zürich, Telefon 01-251 06 00.

³ In Ergänzung zum Kalender bietet «Läbig», die Zeitschrift der Jungen Gemeinde, in der Ausgabe 11-12/1989 Weihnachtsmenüs, Geschenkideen, Ideen für Gruppenrunden, Rorategottesdienst (Bezugsadresse: Anm. 1).

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

Zum Hochschulsonntag 1989

Aufruf an die Schweizer Katholiken zugunsten der Universität Freiburg

Die Universität Freiburg, unsere Universität, ist hundert Jahre alt. Die Vorhaben ihrer Gründer und all derer, die sie unterstützt haben, vor allem der Bevölkerung von Freiburg und auch der Schweizer Katholiken mit ihren Bischöfen sind – oft über alle Erwartungen hinaus – verwirklicht worden.

Die Universität Freiburg ist eine staatliche Universität. Sie ist auch zweisprachig und missionarisch. Im Dienste an Studenten aus aller Welt wird sie ihrer internationalen Berufung gerecht und erfüllt damit eine wichtige Mission. Sie muss unaufhörlich

nach Höherem streben. Gerade auch ihre Theologische Fakultät ist herausgefordert. Die Treue zum kirchlichen Lehramt soll ihr ein Anliegen bleiben und sie soll sich offen halten für Forschung und Wissenschaft in unserer Zeit.

Im Sinne und Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils hat die Universität vermehrt Männer und Frauen auszubilden, die das Licht und die Forderungen des Evangeliums in die Welt der Naturwissenschaften, der Kultur und der Politik hineinbringen.

Dieses Ideal wird immer schwierig zu erreichen sein. Es ist unsere Pflicht, mit all den Männern und Frauen zusammenzuarbeiten, die mit uns die Verantwortung für die Universität tragen: mit dem Staat Freiburg, dem Rektorat, den Professoren und auch all denen, die auf vielfältige Weise ihren Beitrag zum Universitätsbetrieb leisten.

Wir zählen einmal mehr auf die Freigebigkeit unserer Diözesanen. Aufrichtig dankbar für alles, was bis heute gespendet worden ist, hoffen wir, dass aus Anlass dieser Hundertjahrfeier jeder entsprechend seinen Möglichkeiten von neuem unsere Universität grosszügig unterstützen wird, im geistlichen wie im materiellen Sinne.

Die Schweizer Bischöfe

Aufruf der Schweizer Bischofskonferenz

Katholiken in der Schweiz beten für die Christen in der Sowjetunion

Am 1. Dezember 1989 treffen sich der Heilige Vater, Papst Johannes Paul II., und der sowjetische Staats- und Parteichef Michael Gorbatschow zu einem Gespräch im Vatikan. Dabei soll unter anderem die Situation der Kirchen in der Sowjetunion, vor allem auch die Frage der offiziellen Anerkennung und Wiederzulassung der ukrainisch-katholischen Kirche, zur Sprache kommen.

Wir Schweizer Bischöfe rufen alle Katholiken in unserem Land auf, in den Sonntagsgottesdiensten vom 26. November 1989 und an den folgenden Tagen für das gute Gelingen dieses Treffens zu beten. Wir wollen damit auch einer von zahlreichen Gläubigen der ukrainisch-katholischen Kirche uns direkt nahegebrachten Bitte folgen und uns dem Gebet für ihre Freiheit anschliessen.

Das Recht auf freie Religionsausübung für alle Christen in der Sowjetunion muss ohne Einschränkung auch für die ukrainisch-katholische Kirche gelten. Diesem Anliegen im Gebet zu gedenken, dient unser Aufruf. Die Schweizer Katholiken wissen sich damit auch mit den Bemühungen von Papst Johannes Paul II. verbunden,

wenn sie in Solidarität mit allen Katholiken in der Ukraine einer der sehnlichsten Hoffnungen der ganzen katholischen Kirche mit ihrem Gebet Ausdruck verleihen.

Freiburg, 23.11.1989

Präsidium der Schweizer Bischofskonferenz

Liturgische Kommission der Schweiz

Unter dem Vorsitz von Abt Dr. Georg Holzherr, Einsiedeln, hat die Liturgische Kommission der Schweiz (LKS) am 20. November 1989 in Zürich einen regen pastoral-liturgischen Erfahrungsaustausch gepflegt. Dieser betraf unter anderem: das an Pfingsten 1989 erschienene Schreiben von Papst Johannes Paul II. zum 25. Jahrestag der Veröffentlichung der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils. Die Vertreter aller Sprachgebiete in der Schweiz stellten fest, dass Papst Johannes Paul II. sich ganz hinter die vom Konzil angeordnete liturgische Erneuerung stellt. Deshalb eignet sich dieses Dokument für die auch in der Schweiz immer noch dringend notwendige liturgische Bildung. In diesem Zusammenhang wurde mit Freude festgehalten, dass sehr viele Laien, Frauen und Männer, sich zusammen mit Priestern ständig in den Dienst der Liturgie stellen und so mithelfen, die liturgische Erneuerung im Sinne des Konzils in die Tat umzusetzen. Das päpstliche Schreiben kann als Aufmunterung und Dank von all jenen verstanden werden, die in den Pfarreien und fremdsprachigen Missionen aktiv die Liturgie mitgestalten.

Drei pastoral-liturgische Aufgaben werden an die Hand genommen:

Die Erarbeitung einer pastoralen Hilfe für die Feier der Fastenzeit und Ostern in Seelsorgeverbänden, in denen ein Priester für mehrere Pfarreien die Pfarrverantwortung wahrnimmt. Als Grundlage werden die Ordinariate, bzw. die Pastoralämter, die bisherigen Erfahrungen in solchen Pfarreienverbänden sammeln. Pastorale Hilfen sollen ferner für die Taufpraxis (vor allem zur Vermeidung des aufkommenden «Tauf-tourismus») und die Feier von «Jahrzeiten» vorbereitet werden.

Die LKS verabschiedete gesamtschweizerische Richtlinien über «Konzerte in Kirchen», die anfangs 1990 veröffentlicht werden.

Mit Genugtuung nahm die Kommission das Erscheinen von «Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen» und «Leitlinien für die mediale Übertragung von gottesdienstlichen Feiern» zur Kenntnis. Bei der Erarbeitung der verschiedenen Gesichtspunkte für die

Radio- und Fernsehgottesdienste haben auch Fachleute aus der deutschen Schweiz mitgearbeitet.

Bistum Basel

Stellenausschreibung

Die vakante Pfarrstelle von *Nebikon* (LU) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 19. Dezember 1989 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

Bistum Chur

Ernennung

Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach ernannte

Alois Bissig, bisher Pfarrer in Gurtellen Dorf, zusätzlich zum Pfarr-Provisor von Gurtellen Wiler.

Kollekten-Pfarreien 1990

Geistliche, die im Jahre 1990 für ihre finanzschwachen Pfarreien bzw. Seelsorge-Orte kollektieren möchten, sind gebeten, dies der Bischöflichen Kanzlei, Hof 19, 7000 Chur, bis 15. Januar 1990 schriftlich mitzuteilen. Um eine möglichst gerechte Zuweisung von Kollekten-Pfarreien zu erreichen, muss die Anmeldung folgende Angaben enthalten:

- für welchen Zweck kollektiert wird;
- welches Ergebnis bei den allenfalls schon in diesem Jahr durchgeführten Kollekten in den einzelnen Pfarreien erzielt wurde;
- in welchen von diesen Pfarreien eine Hauskollekte stattfand;
- in welchen von den zugewiesenen Pfarreien die Kollektierung unterblieb, und warum.

Nach Möglichkeit werden die besonderen Wünsche der Antragsteller berücksichtigt.

Collette per parrocchie povere nel 1990

Parroci che intendono fare delle collette fuori parrocchia nel 1990 sono pregati di annunciarsi in iscritto alla Cancelleria Vescovile, Hof 19, 7000 Chur, entro il 15 gennaio 1990. Per un'equa distribuzione e per poter decidere sulla reale necessità delle collette si deve:

- Indicare dettagliatamente il motivo delle collette.
- Se nel 1989 si è già collettato si voglia indicare 1) dove 2) risultato delle singole collette.
- Se vennero fatte collette anche di casa in casa o meno.

Voranzeige

Priesterjubilaren-Treffen 1990

Das Priesterjubilaren-Treffen 1990 wird am Montag, 9. Juli 1990 im Priesterseminar St. Luzi in Chur stattfinden. Das Treffen beginnt mit der hl. Eucharistiefeier um 10.30 Uhr in der Seminarkirche, um 12.15 Uhr ist das Mittagessen im Speisesaal des Priesterseminars. Die Liste der Jubilare wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Die persönlichen Einladungen werden rechtzeitig an die einzelnen Jubilare direkt versandt.

Bischöfliche Kanzlei, Chur

Verstorbene

Karl Koch, alt Pfarrer, Rapperswil

Am Nachmittag des 16. Juli starb im Spital Uznach an den Folgen eines Herzinfarktes, den er vier Tage vorher erlitten hatte, alt Pfarrer Karl Koch, Resignat in Rapperswil. Es hatte gute Hoffnung bestanden, dass dem fast 80jährigen Priester mit einem Herzschrittmacher geholfen werden könnte. Er war guten Mutes und plauderte mit seinen Schwestern, die ihn im Spital besuchten. Doch ehe der Tag zur Neige ging, holte Gott seinen Diener heim.

Karl Koch war am 15. April 1910 als jüngstes von drei Kindern der Familie Karl Koch-Bachmann geboren worden und in Henau aufgewachsen. Dort besuchte er die Primar- und im benachbarten Niederuzwil die Sekundarschule. Als Ministrant fand er eine innere Beziehung zu Liturgie und Kirche. Offenbar spürte er schon früh die Berufung zum Priestertum. Deshalb trat er zunächst bei den Benediktinern in Einsiedeln, später bei jenen in Sarnen in die Klosterschule ein. Das Theologiestudium absolvierte er in Freiburg. Am 2. April 1938 wurde er in St. Gallen zum Priester geweiht. Es war wohl die letzte Priesterweihe des bald darauf verstorbenen sechsten St. Galler Diözesanbischofes Aloisius Scheiwiler. Am 1. Mai 1938, am zweiten Sonntag nach Ostern, wie es damals für die St. Galler Diözesangeistlichen üblich war, feierte Karl Koch seine Primiz in der Pfarrkirche Henau.

Das priesterliche Wirken übte der Neupriester zunächst in der nicht allzuweit entfernten Pfarrei Niederbüren aus. Von 1948 bis 1956 war er Kaplan in Degersheim. Dann zog er für 15 Jahre nach Jona. Dort erlebte er, wie das einstige Bauerndorf immer mehr zu einem Zentrum für Gewerbe und Industrie wurde. Karl Koch leistete seine priesterlichen Dienste überall gewissenhaft und pflichtbewusst, sei es im Religionsunterricht, in der Verkündigung, in der Liturgie, im persönlichen Gespräch, auch im Bereich der Diakonie. Der Einsatz für Ärmere und Benachteiligte lag ihm besonders am Herzen. Nicht alle Bemühungen waren erfolgreich – das musste auch er wie sozusagen jeder Priester spüren. Er wusste sich aber immer einbezogen in die Güte und Barmherzigkeit Gottes; er wusste um die eigene Unzulänglichkeit und Unvollkommenheit.

1971 übernahm Karl Koch als Pfarrektor die Leitung der Pfarrei Bürglen (TG) im Bistum Basel. Neun Jahre später, als er bereits im achten Lebensjahrzehnt war, legte er die pfarramtlichen Verpflichtungen nieder und zog als Resignat nach

Rapperswil. Mit seinen zwei Schwestern zusammen verbrachte er dort den Lebensabend. Er freute sich über das geruhsamere Leben, lebte in der stillen Zurückgezogenheit, stellte sich aber, besonders während der Pfarrvakanz in Rapperswil, immer wieder für Aushilfen zur Verfügung. Täglich feierte er in der Pfarrkirche die heilige Messe, entweder allein oder in Konzelebration mit dem heutigen Stadtpfarrer. Gerne nahm er an den Anlässen des Dekanates teil – bisweilen unternahm er auch grössere Reisen, um fremde Kulturen und andere Lebensarten zu erforschen. Sein goldenes Priesterjubiläum, das auf die Osternacht 1988 fiel, wollte er in aller Stille feiern. Von einem Schlaganfall, der diesem Anlass vorausgegangen war und ihm, mindestens zeitweise, die Sprache raubte, erholte er sich wieder recht gut.

Sein Leben lang war Karl Koch darum bemüht, die Menschen zum Angesicht Gottes zu führen, sagte Dekan Hans Ricklin bei der Beerdigung im Priesterfriedhof Rapperswil zwischen dem Schloss und der Stadtkirche, wo seit 110 Jahren nun der achte Priester seine letzte irdische Ruhestätte gefunden hat. Dekan Ricklin fuhr fort: «Die Gewissheit, dass sich an Karl Koch vollendet hat, wofür er gelebt, gebetet und gearbeitet hat, ist unsere Freude und Zversicht in dieser Stunde, in der wir seinen gebrochenen Leib der geweihten Erde anvertrauen.»

Arnold B. Stampfli

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Alberto Bondolfi, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialethik der Universität Zürich, Kirchgasse 9, 8001 Zürich

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Max Hofer, Bischofsvikar, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn

Arnold B. Stampfli, lic. oec. publ., Informationsbeauftragter, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7-9, Postfach 4141
6002 Luzern, Telefon 041-23 50 15

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor
St.-Leodegar-Strasse 4, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55

Franz Stampfli, Domherr
Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen
Telefon 01-725 25 35

Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden, Telefon 071-91 17 53

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7-9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 80.-;
Ausland Fr. 80.- plus Versandgebühren
(Land-/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 53.-.
Einzelnummer: Fr. 2.- plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Neue Bücher

Die Orationen der Sonntage und Hochfeste

Klemens Richter, Höre unser Gebet. Betrachtungen zu den Orationen der Sonntage und Hochfeste des Herrn, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1988, 136 Seiten.

Seit der Einführung des neuen Messbuches hat sich das homiletische Interesse besonders auf die Schriftlesungen konzentriert und dazu eine Fülle von Auslegungen und Betrachtungen vorgelegt. Die übrigen Texte der Messe (Hochgebete, Präfationen, Tagesgebete, Gabengebete und Schlussgebete) fanden bis jetzt kaum Beachtung; und doch wird eine Messfeier auch von ihnen mitgeprägt. Klemens Richter, Ordinarius für Liturgiewissenschaft an der Universität Münster in Westfalen, hat ein Jahr hindurch in der Zeitschrift «Christ in der Gegenwart» die Orationen der sonntäglichen Messfeiern erschlossen und medi-

tiert. Diese Betrachtungen sind nun nochmals überarbeitet im vorliegenden Band gesammelt. Der Autor lässt in diese Abhandlungen viel Grundsätzliches über die Liturgie einfließen. Die in der Liturgiegeschichte verankerte Darstellung gibt eine willkommene Gelegenheit zu theologischer Weiterbildung und Vertiefung.

Leo Ettlin

Religiös erziehen!

Gregor Tischler, Sensibel werden – religiös erziehen, Kösel Verlag, München 1988, 158 Seiten.

Der Autor, als Laientheologe Religionslehrer an den höheren Schulen der traditionsbewussten bayerischen Kleinstadt Donauwörth, wo vor dem Dreissigjährigen Krieg konfessionelle Intoleranz Geschichte machte, ist wie so viele Eltern und Seelsorger betroffen von der Tatsache, dass die Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation offensichtlich nicht mehr funktioniert. Auch er nimmt dieses Phänomen nicht auf die leichte Schulter. Aber er hat genug Erfahrung, dass er

weiss, dass vermehrter Religionsunterricht oder festere Betonung religiöser Pflichten kaum geeignet ist, junge Leute wieder in die Kirchen hinein zu bringen. Der Pluralismus ist Tatsache, mit der man rechnen muss. Man kann nicht einen inzwischen verlorengegangenen Zustand der Uniformität wiederherstellen. «Katholische Restauration» taugt auch da nichts. Es gilt, das Ziel jeder religiösen Erziehung ins Auge zu fassen, den Menschen zur Fülle des Lebens zu führen (Joh 10,10). Der Weg dorthin kann nur die Liebe sein, eine Liebe, die konkret lebbar und erfahrbar ist. Erziehen heisst in diesem Verständnis, Menschen sensibel machen für die Schöpfung, den Mitmenschen und für die religiösen Tiefendimensionen. Das engagierte Buch plädiert leidenschaftlich dafür, trotz negativer Erfahrungen, die religiöse Erziehung nicht einzustellen. Engagiert und doch nicht sektiererisch aufdringlich wirbt er auch um das Verständnis für neue Strömungen und Ansichten (Aspekte feministischer Theologie, positive Einstellung zu Sinnlichkeit und Erotik). Durch diese aktuellen Bezüge wird die Auseinandersetzung mit diesem aufgeschlossenen Buch erst recht anregend.

Leo Ettlin

Pfarrei St. Konrad, Zürich

Wir suchen eine(n)

Jugendarbeiter(in) oder Katecheten(-in)

für die Aufgabenbereiche:

- Jugendarbeit
- Religionsunterricht Mittelstufe/Oberstufe

Das bestehende Seelsorgeteam freut sich auf eine(n) Mitarbeiter(in), der/die gerne mit jungen Menschen den Einsatz für die Kirche wagt. Die Besoldung richtet sich nach der Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Interessenten(-innen) wenden sich bitte an Pfarrer August Durrer, Fellenbergstrasse 231, 8047 Zürich, Telefon 01-492 29 00

Wir suchen für mehrere Jahre im Vollamt

Sekretär/in für Katholische Gesangbuchkommission

Als berufliche Voraussetzungen erwarten wir:

- Befähigung zur Koordination
- bürotechnischer Umgang (Schreibmaschine, Arbeit mit PC)
- musikalische Kenntnisse
- Grundkenntnis der Gottesdienstpraxis

Wir bieten einen vielseitigen und interessanten Wirkungsbereich im Dienste der Kirche. Zeitgemässe Anstellungsbedingungen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen wollen Sie bitte bis 31. Dezember 1989 richten an: Dr. Franz Demmel, Präsident der Katholischen Gesangbuchkommission, Gertrudstrasse 61, 8003 Zürich



**radio
vatican**

tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz

Sakristan sucht Stelle als

Mesmer

Angebote an
Telefon 064-71 16 29

In unserer Pfarrei Bramboden, Kanton Luzern, ist infolge Wegzugs unseres Pfarrers das guterhaltene Pfarrhaus frei für einen

Diözesan- oder Ordenspriester

der uns regelmässig in der St.-Antonius-Kirche Gottesdienst hält. Bramboden liegt 1050 m ü. M. in sonniger, ruhiger Lage und hat rund 100 Einwohner. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, sind Sie bei uns willkommen und melden sich bei: Kath. Kirchgemeinde, 6167 Bramboden, Telefon 041-76 13 30

Tonbild zur Weihnachtszeit

Das grosse Fest

Eine ungewöhnliche Weihnachtsgeschichte

Anstelle der Hirten sind es in dieser Weihnachtsgeschichte drei Cowboys, die von einem seltsamen, hellen Licht überrascht werden und sich entschliessen, ihm durch die Berge, Steppen und Wüsten des «Wilden Westens» entgegenzureiten.

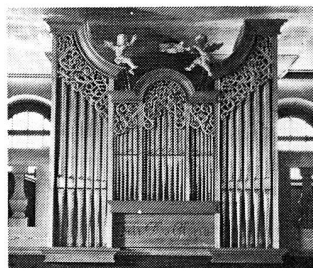
50 Dias, Tonkassette 18 Min., Textheft: Fr. 95.–
Videokassette: Fr. 85.–

Leobuchhandlung

Gallusstrasse 20, 9000 St. Gallen

Meisterbetrieb

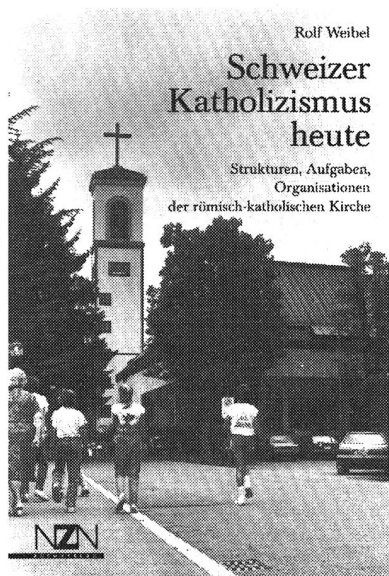
für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055-75 24 32

HERBST 1989



EINBLICK IN DEN SCHWEIZER KATHOLIZISMUS

In 16 verschiedene Themenbereiche übersichtlich gegliedert, vermittelt die handliche und leicht verständlich geschriebene Broschüre auf 80 Seiten ein aktuelles und umfassendes Bild der Kirche Schweiz. Dabei bilden die Ausländerbelange einen besonderen Schwerpunkt. Durch übersichtliche Tabellen, Grafiken, Angaben zu weiterführender Literatur und ein Verzeichnis mit den gebräuchlichsten Abkürzungen wird die Broschüre zu einer praktischen Arbeitshilfe und zum unentbehrlichen Nachschlagewerk für alle kirchlich interessierten Kreise.

Rolf Weibel:
Schweizer Katholizismus
heute – Strukturen, Aufgaben,
Organisationen der römisch-
katholischen Kirche
 80 S., br., Fr. 14.80
 ISBN 3-85827-084-9

Erhältlich im Buchhandel

NZN

BUCHVERLAG



Orgelbau

FELSBERG AG

Telefon
Geschäft 081 225170

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

Kath. Kirchgemeinde Hergiswil am See (NW)

Unsere Pfarrei zählt zirka 3500 Katholiken. Infolge Wegzug einer Katechetin auf Ende April 1990, die bei uns im Vollamt mitgearbeitet hat, suchen wir auf Anfang Mai 1990 oder nach Übereinkunft eine(n)

Katechetin/Katecheten

im Vollamt

Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht Ober- und Mittelstufe
- Mitarbeit im Pfarreiteam
- Vorbereitung von Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten
- Begleitung der Gruppe für voreucharistische Gottesdienste
- Begleitung der Elternbriefgruppen
- Mitarbeit im Pfarreisekretariat

Erwünscht sind:

- Ausbildung als Katechet(in)
- Teamfähigkeit und Einsatzfreude

Auskunft erteilen:

Pfarrer Josef Zwyssig, Telefon 041-95 27 30, oder
 Berta Blättler, Kirchenrat, Telefon 041-95 19 10

Rauchfreie



Opferlichte

in roten, farblosen oder bernsteinfarbenen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen. Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt und können mehrmals nachgefüllt werden.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

HERZOG AG

KERZENFABRIK SURSEE
 6210 Sursee

Telefon 045 - 21 10 38

Wir haben unsere auserlesene Auswahl an
schönen Kultgegenständen
 ergänzt und erweitert mit
feingearbeiteten Messkelchen

in antikem wie auch modernem Design; kunstvoll handgearbeitete Ausführung in wunderschönem Material.

Prächtige Tabernakel und Monstranzen

mit reichen Ornamenten – in jedem Stil.

Ebenso bieten wir eine grosse Auswahl an
handgeschnitzten Madonna-Statuen und Heilendarstellungen

Kopien von Kunstwerken alter Meister sowie zeitgenössische Wiedergaben.

Grosse Auswahl an gediegenen geschnitzten
Weihnachtskrippen

mit künstlerisch wertvollen Figuren in jeder Stilart. Grösse der Figuren bis zu einem Meter.

RICKEN BACH ARS PRO DEO	EINSIEDELN Klosterplatz ☎ 055 - 53 27 31 Filiale Hirzen intern 5 LUZERN ARS PRO DEO bei der Hofkirche ☎ 041 - 51 33 18
---------------------------------------	--

Benötigen Sie zur Unterhaltung oder Filmerzierung einen neuen

Tonfilm-Projektor 16 mm Marke Bauer

so verlangen Sie unverbindlich eine günstige Offerte.

Cortux-Film AG, Rue de Locarno 8, 1700 Fribourg, Telefon 037-22 58 33 (Wir nehmen evtl. Ihren alten Projektor an Zahlung.)

A. Z. 6002 LUZERN

7989

Herrn
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

48/30. 11. 07



**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**
 ☎ 055 53 23 81

Junger Sakristan

sucht auf Frühjahr 1990 neuen Wirkungskreis in Zürich oder Umgebung. Mithilfe auch in der Liturgie erwünscht sowie gute Zusammenarbeit.

In kleiner Pfarrei auch 50% Sakristan- und 50% Sekretariatsarbeit möglich.

Schriftliche Anfragen unter Chiffre 1570 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern



ORBIS-REISEN

9001 St. Gallen, Bahnhofplatz 1
 Tel. 071 - 22 21 33

Grundsätzlich organisieren wir für Sie jede Reise: ob Sie alleine oder mit einer Gruppe, Pfarrei oder anderen Institution etwas unternehmen möchten. Unsere traditionellen Schwerpunkte behalten wir bei: **Flugwallfahrten nach Lourdes, Rom, Griechenland-Türkei, Spanien usw.**

Neu sind:

• **Ägypten**

im Zeichen von Osiris, Kreuz und Halbmond ...ein ganz besonderes Programm für christliche Gruppen – nicht vergleichbar mit anderen Rundreisen – Sie sind zur (fast kostenlosen) Teilnahme an unserer Studienreise eingeladen!

• **Camino de Santiago**

... unterwegs auf dem Pilgerweg nach Santiago de Compostela in Nordspanien – ...der Jakobsweg!

Zwei Studienreisen für traditionelle Reiseziele sind in Planung:

• **Türkei**

Auf den Spuren des Apostels Paulus

• **Heiliges Land**

Israel und Palästina ...

gerade heute wichtig und nötig – Unterstützung der christlichen arabischen Partner und Mitmenschen.

Bei den Studienreisen sind die Plätze beschränkt. – Verlangen Sie weitere Informationen und Unterlagen. Rufen Sie an!



ORBIS-REISEN

Reise- und Feriengenossenschaft
 der Christlichen Sozialbewegung